This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 1JDG N

Inv. No. 363.

C No. XIII C

48

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 15 1912

Digitized by Google

Digitized by Google

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

Beilage II. zum Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

München, 1861.
In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

Bavaria
Police of Criminal
law

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Amtliche Ausgabe.

KGL. BAYER. AMTS-BIBLIOTHEK

München, 1861.
In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

JAN 15 1912

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl in München.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Anwendung des Gesetzbuches. Art. 1—3.
II. Polizeistrafen. Art. 4—9.
III. Folgen der Strafen. Art 10—16.
A. Konfiskation. Art. 10.
B. Polizeiaufsicht. Art. 11—13.
C. Verwahrung in einer Polizeianstalt. Art. 14.
D. Ausweisung der Ausländer. Art. 15.
E. Sonstige Bestimmungen über Strafolgen. Art. 16.
IV. Versuch. Art. 17.
V. Theilnahme und Begünstigung. Art. 18.
VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Art. 19.
VII. Strafmilderung. Art. 20. 21.
VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft. Art. 22.
IX. Rückfall. Art. 23.
X. Zusammenfluß. 24.
XI. Verjährung. 25—27.
XII. Vollzugsmaßregeln. 28. 29.
XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung. Art. 30.
XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen. Art. 31.

Digitized by Google

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften. Art. 32—44.
XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung. 45.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staats, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 46. Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.
„ 47. Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.
„ 48. Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken.
„ 49. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.
„ 50. Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.
„ 51. Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.
„ 52. Verbotene Eheschließung im Ausland.
„ 53. Unterlassene Anzeige von Geburten und Todesfällen.
„ 54. Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.
„ 55. Anmassung von Namen, Titeln, Orden.
„ 56. Verweigerung der Nothhilfe.
„ 57. Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 58—60. Störung der öffentlichen Ruhe.
„ 61. Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.
„ 62. Uebertretung der Polizeistunde.
„ 63—65. Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.
„ 66. Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.
„ 67. Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.
„ 68. Uebertretungen in Bezug auf Privat-Bekanntmachungen.
„ 69. Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung.
„ 70. 71. Verbotene Waffen.
„ 72. Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugeborenen Kindern.
„ 73. Unberechtigte Annahme fremder Kinder.
„ 74. Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.
„ 75. Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.
„ 76. Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei.

Art. 77—80. Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.

Digitized by Google

Art. 81—85. Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.
„ 86. Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Art. 87. Arbeitsscheue.
„ 88. Landstreicherei.
„ 89. Bettel.
„ 90. Gemeinschaftliche Bestimmungen.
„ 91. Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.
„ 92. 93. Unerlaubte Sammlungen.
„ 94. Gaukelei.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Art. 95. Konkubinat.
„ 96. Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit.
„ 97. Gewerbsmäßige Unzucht.
„ 98. Trunkenheit.
„ 99. Verbotener Wirthshausbesuch.
„ 100. Thierquälerei.

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glückspiele.

Art. 101—104. Unerlaubte Glückspiele.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 105. Störung der Sonntagsfeier.
„ 106. Störung gottesdienstlicher Handlungen.
„ 107. Vernachlässigung des Schulbesuchs.
„ 108. Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privat-Unterricht.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 109—111. Uebertretungen in Bezug auf Leichen.
„ 112. Medicinische Pfuscherei.
„ 113. Uebertretungen der Medicinalpersonen.
„ 114—116. Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.
„ 117. 118. Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.
„ 119—121. Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.
„ 122—125. Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.
„ 126. Gemeinschaftliche Bestimmung.
„ 127. Uebertretungen in Bezug auf Bade- und Heilanstalten.
„ 128. 129. Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.
„ 130. Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Digitized by Google

Art. 131—134. Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

„ 135. Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

„ 136. Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

„ 137. Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke.

„ 138. Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

„ 139. Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

„ 140—143. Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

„ 144. 145. Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

„ 146—150. Sonstige Gefährdungen.

„ 151. Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

„ 152. Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasserpolizei.

„ 153—159. Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

„ 160—163. Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

„ 164—165. Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Art. 166—174. Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

„ 175. Uebertretung der Feuerlöschordnungen.

„ 176. Gemeinschaftliche Bestimmung.

„ 177—179. Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften.

Art. 180. Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

„ 181. Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

„ 182. Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

„ 183. Uebertretungen der Baumeister und der Bauhandwerker.

„ 184. Unterlassene Untersuchung von Bauten.

„ 185. Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

„ 186. Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und Baugebrechen.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Art. 187. Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.

Digitized by Google

Art. 188. Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.
„ 189. Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.
„ 190. Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux.
„ 191. Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.
„ 192. Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.
„ 193. Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaren, Viktualien- und Marktpolizei.

Art. 194. 195. Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.
„ 196—201. Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaren und den Verkehr mit Lebensmitteln.
„ 202. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.
„ 203. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Art. 204. Unberechtigtes Hausiren.
„ 205. Uebertretung der Hafen- und Ländeordnungen.

Digitized by Google

Art. 206. Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnungen.
„ 207. Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.
„ 208. Unbefugte Gewerbsausübung.
„ 209. Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.
„ 210. 211. Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter.
„ 212. Gesellen- und Handwerksmißbräuche.
„ 213. Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Art. 214—217. Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.
„ 218. Uebertretungen der Gesinde-Verdinger.
„ 219. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Art. 220. Unberechtigte Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes.
„ 221. Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

Digitized by Google

Art. 222. Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.
„ 223—225. Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.
„ 226—228. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.
„ 229. 230. Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.
„ 231. Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

I. Anwendung des Gesetzbuches.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2.

Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3.

Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Digitized by Google

Art. 4.

II. Polizeistrafen.

Die Polizeistrafen sind:
1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt.

Art. 6.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

Art. 7.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein

Digitized by Google

Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem eintägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177, 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8.

In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Digitized by Google

Art. 9.

Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. 10.

III. Folgen der Strafen: A. Konfiskation.

Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Konfiskation einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein Anderes verordnet, in die Staatskasse.

Art. 11.

B. Polizeiaufsicht.

Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Po-

Digitized by Google

lizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12.

Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 13.

Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht

Digitized by Google

abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 14.

C. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insofern verfügt werden, als im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse.

Art. 15.

D. Ausweisung der Ausländer.

Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Digitized by Google

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Art. 16.

E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen.

Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Art. 17.

IV. Versuch.

Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

Art. 18.

V. Theilnahme und Begünstigung.

Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Digitized by Google

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwortlich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt.

Art. 19.

VI. Vorsatz u. Fahrlässigkeit.

Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

Digitized by Google

Art. 20.

VII. Strafmilderung.

Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

Art. 21.

Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat,

Digitized by Google

so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bri..gen konnte, denselben loszusprechen.

Art. 22.

VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

Art. 23.

IX. Rückfall.

Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

Art. 24.

X. Zusammenfluß.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder

Digitized by Google

mehrere nach andern Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen;

2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;

3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;

4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf, wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens- und Uebertretungsstrafen zu

Digitized by Google

verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10 bis 15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

Art. 25.

XI. Verjährung.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen 6 Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;

2) wenn binnen 6 Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Digitized by Google

Art. 26.

Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, und wenn ein Rechtsmittel gegen letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

Art. 28.

XII. Vollzugsmaßregeln.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen

Digitized by Google

und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29.

Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Art. 30.

XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung.

In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Digitized by Google

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Art. 31.

XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen.

Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Art. 32.

XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften.

Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte

Digitized by Google

und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33.

Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreis-Verwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34.

Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten

Digitized by Google

Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsraths-Versammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von dreißig Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35.

Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36.

Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem

Digitized by Google

Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37.

Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38.

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;

Digitized by Google

4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39.

Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40.

Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter,

Digitized by Google

oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41.

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42.

Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43.

Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Digitized by Google

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44.

Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden.

Art. 45.

XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden

Digitized by Google

Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist,

Digitized by Google

bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen

Digitized by Google

die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 46.

Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische

Digitized by Google

Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

Art. 47.

Verbotenes Auffammeln von Waffen oder Munition.

Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von Waffen oder Munition auffammelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen nebst Konfiskation der Waffen- oder Munitionsvorräthe gestraft.

Art. 48.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- u. Armaturstücken.

Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Digitized by Google

Art. 49.

Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen.

Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden oder einer Arreststrafe bis zu drei Tagen.

Art. 50.

Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Siegel und Stempel.

Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 51.

Unerlaubte Beförderung der Auswanderung.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die

Digitized by Google

Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 52.

Verbotene Eheschließung im Auslande.

Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 53.

Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen.

Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Digitized by Google

Art. 54.

Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens.

Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Art. 55.

Anmassung von Namen, Titeln, Orden.

Wer sich fälschlich den Namen einer andern Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses gibt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Digitized by Google

Art. 56.

Verweigerung der Nothhilfe.

Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Art. 57.

Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste.

An Geld bis zu zehn Gulden werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 58.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder andern Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 59.

Wer bestimmte durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungs-Zeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Digitized by Google

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Art. 60.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Art. 61.

Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches.

An Geld bis zu zehn Gulden werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Art. 62.

Uebertretung der Polizeistunde.

Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht

Digitized by Google

zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu zehn Gulden;

2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden;

3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizeiperpersonals sich nicht entfernen, an Geld bis zu drei Gulden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten.

Art. 63.

Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;

Digitized by Google

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfiguren-Kabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karoussele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung

Digitized by Google

ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65.

Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Art. 66.

Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten.

Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 67.

Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen

Digitized by Google

eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;

2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;

3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Art. 68.

Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen.

An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Art. 69.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung.

Geldstrafe bis zu fünf Gulden trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist,

Digitized by Google

die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Art. 70.

Verbotene Waffen.

Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, desgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation.

Art. 71.

Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung be-

Digitized by Google

stimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Art. 72.

Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugebornen Kindern.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Art. 73.

Unberechtigte Annahme fremder Kinder.

Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 74.

Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Um-

Digitized by Google

stände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 75.

Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.

An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Art. 76.

Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen.

An Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Digitized by Google

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremden-Polizei.

Art. 77.

Uebertretungen in Bezug auf das Reisen.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen sind berechtigte Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78.

Mit Arrest bis zu fünf Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Gulden werden

Digitized by Google

Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80.

Mit Arrest bis zu drei Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Art. 81.

Uebertretungen in Bezug auf die Fremdenpolizei.

Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu drei Gulden gestraft.

Digitized by Google

Art. 82.

Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu drei Gulden.

Art. 83.

Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Art. 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 84.

Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu

Digitized by Google

vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85.

Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 86.

Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe.

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu drei Gulden, wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Art. 87.

Arbeitsscheue.

Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei,

Digitized by Google

Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Art. 88.

Landstreicherei.

Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird

Digitized by Google

als Landstreicher mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen erkannt werden.

Art. 89.

Bettel. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen erkannt werden.

Art. 90.

Gemeinschaftliche Bestimmungen. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder

Digitized by Google

Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettels aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation.

Art. 91.

Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.

Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung her-

Digitized by Google

kömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen zu strafen.

Art. 92.

Unerlaubte Sammlungen.

Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der

Digitized by Google

Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 93.

Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

Art. 94.

Gaukelei.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Digitized by Google

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Art. 95.

Konkubinat.

Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Art. 96.

Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit u. Schamhaftigkeit.

Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 97.

Gewerbsmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu dreißig Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Digitized by Google

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Art. 98.

Trunkenheit.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens vier und zwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu acht Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Art. 99.

Verbotener Wirthshausbesuch.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanz-

Digitized by Google

unterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu drei Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Art. 100.

Thierquälerei.

Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf, durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesens-Gebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu fünfzehn Gulden oder mit Arrest bis zu fünf Tagen zu strafen.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Art. 101.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;
2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen errichtet;
3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;
4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art. 102.

Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 103.

Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Aus-

Digitized by Google

spielungen ankündige, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 104.

Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den konfiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 105.

Störung der Sonntagsfeier

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des § 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Art. 106.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Fernehaltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Gulden gestraft.

Art. 107.

Vernachlässigung des Schulbesuches.

Mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum

Digitized by Google

Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu drei Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Art. 108.

Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet;

2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 109.

An Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen wird gestraft: Uebertretungen in Bezug auf Leichen.

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheins vor Ausfertigung des durch oberpolizeilicher Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu zehn Gulden ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 110.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Guldenwird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdig-

Digitized by Google

ung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;

3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Digitized by Google

Art. 111.

Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. 112.

Medizinische Pfuscherei.

Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. 113.

Uebertretungen der Medizinalpersonen.

Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig

Digitized by Google

Gulden, wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;

2) Geldstrafe bis zu hundert Gulden, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Art. 114.

Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel.

Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Anderen überläßt, wird neben Konfiskation des Giftes an Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, woneben auf Konfiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Digitized by Google

Art. 115.

An Geld bis zu hundert Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, desgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer

Digitized by Google

ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Art. 116.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 117.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu

Digitized by Google

fünf Gulden und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 118.

An Geld bis zu zehn Gulden werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung Genüge geleistet haben.

Art. 119.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb zwölf Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hilfe rufen, werden an Geld bis zu zehn Gulden bestraft.

Art. 120.

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit

Digitized by Google

Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121.

Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

Art. 122.

Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Digitized by Google

Art. 123.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu zehn Gulden, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 125.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vor-

Digitized by Google

schriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Art. 126.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 127.

Uebertretungen in Bezug auf Bad- und Heilanstalten.

Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Bade-Anstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 128.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben.

Art. 129.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden.

Digitized by Google

Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Art. 130.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude.

Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 131.

Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vor-

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

Digitized by Google

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt; schriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände.

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, desgleichen wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen,

Digitized by Google

Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 134.

Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 135.

Unbefugte Errichtung von Schießstätten.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 136.

Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke.

An Geld bis zu drei Gulden wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Art. 137.

Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum

Digitized by Google

verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 138.

Vernachlässigung der schuldigen Pflege.

Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 139.

Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 140.

Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere.

An Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält,

Digitized by Google

wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachlässigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141.

Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 142.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;

Digitized by Google

2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;

3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind, und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen.

Digitized by Google

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 143.

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 144.

Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender

Digitized by Google

Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;

2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;

3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;

4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;

5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren aneinander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;

Digitized by Google

6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen

Digitized by Google

Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziffer 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten, Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Art. 146.

Sonstige Gefährdungen.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht

Digitized by Google

nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gruben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;
3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtritt-Gruben,

Digitized by Google

Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 148.

Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 149.

Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Digitized by Google

Art. 150.

Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Art. 151.

Uebertretungen in Bezug auf Maschinen.

Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Digitized by Google

Art. 152.

Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe.

An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an andern als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;

2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben, Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegrenzte Vorland unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;

3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberführt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehheerden bei gesperrten Schranken ankommt und

Digitized by Google

von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens zwanzig Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen-, Reinlichkeits- und Wasser-Polizei.

Art. 153.

Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhr-

Digitized by Google

werks, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Digitized by Google

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154.

Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachlässigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 155.

Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III. §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Be-

Digitized by Google

stimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

Art. 156.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder
2) auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern, oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder
3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder
4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und

Digitized by Google

bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2 bis 4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstmäßig gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157.

An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158.

Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf

Digitized by Google

Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159.

Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 160.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 161.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und wer solche Gegenstände an fremde Ge-

Digitized by Google

bäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 162.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen beschädelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163.

Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 164.

Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften

Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen.

Digitized by Google

werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft.

Art. 165.

Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Art. 166.

Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

Art. 167.

Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefähr

lich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 168.

Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

Art. 169.

Wer den Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert Gulden oder mit Arrest bis zu dreißig Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand

Digitized by Google

solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größern Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

Art. 170.

Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 171.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zum Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung,

welche die Reinigung der Kamine und Rauchröhre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172.

Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigung der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 173.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174.

Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Digitized by Google

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 175.

Uebertretung der Feuerlöschordnungen.

Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distriktspolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Art. 176.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 166 bis 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 177.

Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung.

Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dies-

Digitized by Google

seits des Rheines betreffend, werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme.

Art. 178.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder

2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliar-Brandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder

3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

Digitized by Google

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Art. 179.

Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu dreihundert Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Digitized by Google

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 180.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vor-

Digitized by Google

richtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

Art. 181.

Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz.

In der Pfalz wird an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wer an einer öffent-

Digitized by Google

lichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt;

2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunnen gräbt oder be-

Digitized by Google

stehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Art. 182.

Vernachlässigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln.

Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeibehörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Digitized by Google

Art. 183.

Uebertretungen derer Baumeister u. Bauhandwerker.

Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachlässigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Art. 184.

Unterlassene Untersuchung von Bauten.

Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 185.

Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten.

Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen, keine Folge leisten, sind an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu strafen.

Digitized by Google

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker, welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Art. 186.

Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen.

In den Fällen der Art. 180, 181, 182 Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Art. 187.

Verkauf verordnungswidriger Gold- u. Silberwaaren.

Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und

Digitized by Google

Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Art. 188.

Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.

Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden gestraft.

Art. 189.

Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.

Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fus-

Digitized by Google

rikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehrs der Konfiskation.

Art. 190.

Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux.

Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 191.

Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.

Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbeweglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 192.

Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte.

Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf

Digitized by Google

Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 193.

Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen.

An Geld bis zu hundert Gulden wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung

Digitized by Google

ung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Art. 194.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht.

Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu fünf- und zwanzig Gulden gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder

Digitized by Google

Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195.

An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Art. 196.

Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr mit Lebensmitteln.

Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker

Digitized by Google

und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197.

In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen, und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

Digitized by Google

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.

Art. 198.

Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu zehn Gulden gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie die von ihnen

Digitized by Google

angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199.

Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens vierzehn Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft.

Art. 200.

An Geld bis zu zehn Gulden werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das

Digitized by Google

Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201.

An Geld bis zu fünfzig Gulden wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;

2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegen-

Digitized by Google

stände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;

3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 202.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen

Digitized by Google

verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu zehn Gulden gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen- oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Art. 200 bis 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenpflege desselben Ortes zu überlassen.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Art. 204.

Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft. Unberechtigtes Hausiren.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Ausserdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Digitized by Google

Art. 205.

Uebertretung der Hafen- und Ländeordnungen.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Art. 206.

Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- u. Stellwagen-Ordnungen.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Beschränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 207.

Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen.

An Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

Digitized by Google

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn

Digitized by Google

sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Art. 208.

Unbefugte Gewerbsausübung.

Wer ausser den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu fünfzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Licenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Digitized by Google

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Licenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

Art. 209.

Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen.

In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist ausser den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund

Digitized by Google

der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, ausserdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1. des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln ist freigegeben und soll im Verordnungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Art. 210.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrik-Arbeiter.

Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rech-

Digitized by Google

nung dulden, werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden, womit im Rückfalle Arrest bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu zehn Gulden oder mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen vierzehn Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Digitized by Google

Art. 212.

Gesellen- und Handwerks-Mißbräuche.

Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Art. 213.

Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken.

An Geld bis zu fünfzig Gulden werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter sechzehn Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu hundert Gulden erhöht werden und ist ausserdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter sechzehn Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf zwei Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu hundert

Digitized by Google

Gulden, womit Arreststrafe bis zu acht Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Art. 214.

Einer Arreststrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegen Dienstboten, welche: Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften.

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,

2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,

3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,

4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,

Digitized by Google

5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,

6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,

7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder

8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu acht Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den An-

Digitized by Google

tritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215.

An Geld bis zu fünf Gulden, im Rückfalle bis zu zehn Gulden, werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Digitized by Google

Art. 217.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden werden Dienstherrschaften und Dienstboten gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 218.

Uebertretungen der Gesindeverdinger.

Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 219.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die nach Maßgabe der Artikel 214 bis 218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Digitized by Google

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd- und Fischerei.

Art. 220.

Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes.

Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Art. 221.

Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren.

An Geld bis zu fünfzehn Gulden wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Art. 222.

Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh.

Wer gegen vorspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Digitized by Google

Art. 222.

Uebertretungen in Bezug auf Viehweide.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;

2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;

3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher

Digitized by Google

üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224.

An Geld bis zu zehn Gulden wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225.

Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Art. 226.

Einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden unterliegt: Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften.

Digitized by Google

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;

2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Erndtezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze

Digitized by Google

des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu fünf Gulden gestraft.

Art. 228.

Die auf Grund der Artikel 221 bis 227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 229.

Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.

Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt vierzehn Tage verstrichen

Digitized by Google

sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkaufe gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 230.

Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Art. 231.

Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.

Einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder einer Arreststrafe bis zu acht Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;

2) wer ausser der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und ausser Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;

3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen

Digitized by Google

räumt oder Wassergräser an den Rinnsaalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister

über das

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

München 1861.

In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Polizeistrafgesetzbuchs.)

Abbruch sicherheitsgefährlicher Gebäude 186.

Abgründe, deren Umgebung mit Geländern 147.

Abhänge, deren Umgebung mit Geländern 147.

Abschraubgewehre, deren Verfertigung und Führung 70. 71.

Absperrungsvorrichtungen an Eisenbahnen, Bahnhöfen u. dgl. 152.

Abtritte 130. 147.

Abzeichen verbotene, von Parteien und Verbindungen 58. 59.

Abzugsgräben auf dem Felde 227. 228.

Administrative Zwangsvollstreckung 28. 29. 30.

Aftermiethe 86.

Agenten, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204. für Feuerversicherungsanstalten 178. für Auswanderung 51.

Aichung der Kanalschiffe 165. von Maß und Gewicht 194. 195.

Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches, deren Anwendung auf Polizeiübertretungen 31.

Alpenweide 223.

Ammen mit ansteckenden Uebeln 120.

Amtsblatt der Pfalz 40.

Digitized by Google

Androhung der Strafe als Vorbedingung ihrer Zuerkennung 2. 37.

Aneinanderhängende Wagen und Schlitten 145.

Anheftung, Ankleben von Bekanntmachungen an fremdem Eigenthum 68.

Ankündigungen von Privaten, deren Anschlagung, Ausrufung an öffentlichen Plätzen, deren boshafte Vernichtung u. dgl. 68. von Geldsammlungen 93. unerlaubter Lotterien ꝛc. 103. A. von kosmetischen und Geheim-Mitteln 116.

Anlagen öffentliche, deren Erhaltung, Verkehr in denselben 158. 159. Verunreinigung derselben 162. 163.

Anmassung von Namen, Titeln, Orden 55. eines Strafrechts über Meister, Gesellen ꝛc. durch Handwerksgesellen ꝛc. 212.

Annahme unberechtigte fremder Kinder 73.

Anordnung siehe: Befehl.

Anrechnung der Untersuchungshaft 22.

Anschlag von Lebensmitteltaxen 198. von Ankündigungen siehe: Ankündigungen.

Anstalten, deren Schließung durch Polizeibehörden im Allgemeinen 29. 30. unberechtigte für Bildung und Erziehung überhaupt, für Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht 108. für Bad- und Heilzwecke 127. für Feuerversicherung 177—179. für Leihen auf Pfänder 192. für Versicherungs-Aussteuersachen u. dgl. 193.

Ansteckende Krankheiten 119—121. 126. Thierkrankheiten 122—126.

Anstifter von Polizeiübertretungen 18.

Anwendung des Gesetzbuches 1—3. A. der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen 31. besonderer polizeilicher Verordnungen 37. 40—42. 44. A. vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuchs bestandener polizeilicher Vorschriften 45.

Digitized by Google

Anzeige von Geburts- und Todesfällen 53. von Auffindung neugeborener Kinder 72. von Inverwahrnahme hilfloser Personen 74. von verdächtigen Todesfällen 75. von Ankunft und Abreise der Reisenden, Fremden ꝛc. 82. 83. von Aufnahme und Entlassung der Handlungsdiener, Gehilfen, Lehrlinge, Taglöhner ꝛc. 85. über Ein- und Auszug der Miethbewohner 86. über den Ausbruch ansteckender Krankheiten 119. 126. ansteckender Thierkrankheiten 123. 126. über entkommene wilde Thiere 140. über Anlegung von Steinbrüchen, Gräben ꝛc. 147. A. feuergefährlicher Zustände 172. 176. von ausgebrochenen Bränden 174. 176. Anzeige übernommener Bauten 183. über beabsichtigte Preiserhöhung von Lebensmitteln 198. von beabsichtigter Geschäftseinstellung der Bäcker ꝛc. 199. 203. von abgeschlossenen Verträgen über Getreide, Hopfen, Schlachtvieh ꝛc. 201. 203. vom Ein- und Austritt der Dienstboten 215.

Apothekerordnung 115.

Arbeiten, Polizeitaren für gewisse 196—201. 203.

Arbeitsbücher falsche der Bettler und Landstreicher 90.

Arbeitsgeber, deren Haftung für feuergefährliche Handlungen ihrer Arbeiter 166. 176. siehe: Handwerksmißbräuche.

Arbeitsscheue, Polizeiaufsicht über die wegen derselben Verurtheilten 12. 24. deren Bestrafung 87. 90. Nachschlüssel im Besitz der wegen derselben Verurtheilten 90. 189.

Armaturstücke, unbefugter Erwerb derselben 48.

Armenkasse des Orts der Uebertretung, sie bezieht die Ergebnisse unbefugter Sammlungen 92; sie bezieht $^2/_3$ der Geldstrafe für verbotene Glücksspiele, des Erlöses für konfiscirte Spielgeräthschaften und des konfiscirten Geldes 104; ebenso

Digitized by Google

2/3 der Geldstrafen für Uebertretungen der Gesundheitspolizei in Bezug auf Wohngebäude 130, in Bezug auf Nahrungsmittel 131—134, in Bezug auf Beaufsichtigung der Hunde 142, in Bezug auf Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dgl. 147, in Bezug auf Gemeindestraßen 159, in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit 163, in Bezug auf die Feuerpolizei und Brandversicherung 176, in Bezug auf Viktualienpolizei und Marktordnungen 203, in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerken 213, in Bezug auf das Dienstbotenwesen 219, in Bezug auf die Feldpolizei 228; sie bezieht den Erlös für Wild, das zur Hegezeit zum Verkaufe gebracht wird 229.

Armenpflege, Arbeitsscheue der von derselben unterstützten Personen 87. 90.

Arreststrafe 4. deren Minimum und Maximum 5. 7. 20. 24. 38. deren Vollzug und Schärfung 5. 90. 94. 97. 98. 162. 214. Entlassung aus dem Arreste zur Nachtzeit 5. Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 7—9. 22. Umwandlung der Arreststrafe in Geldstrafe wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit des Thäters ꝛc. 20. wegen Unkunde der betreffenden Vorschriften 21. Neben einer Verbrechensstrafe wird die Arreststrafe im Fall des Zusammenflusses strafbarer Handlungen nicht vollzogen 24. bei dem Zusammentreffen mit Gefängnißstrafen wird sie in Gefängniß umgewandelt 24. Zusammenfluß mehrerer Arreststrafen 24. Verjährung der A. 25—27.

— bis zu 42 Tagen: 46. 88. 112.

— bis zu 30 Tagen: 47. 52. 56. 58. 70. 87. 89. 94. 97. 109. 142. 149. 169.

— bis zu 14 Tagen: 48. 55. 59. 60. 70. 79. 84. 88. 94. 114. 115. 121. 138. 143. 150. 152. 165. 170. 174. 182. 185. 189. 192. 204. 208. 212.

Digitized by Google

Arreststrafe bis zu 8 Tagen: 59. 74. 77. 83. 87. 89. 95. 96. 98. 100. 110. 112. 120. 139. 144. 160. 162. 166. 168. 172. 175. 180. 206. 207. 210. 213. 214. 217. 231.

— bis zu 5 Tagen: 76. 78. 100.

— bis zu 3 Tagen: 49. 60. 71. 80. 91. 99. 107. 132. 133. 207. 211. 214.

Arzneimittel, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 115. 116.

Aerzte, Uebertretungen derselben 112. 113. insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126.

Aerztliche Pfuscherei 112. ärztl. Beistand, Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf denselben 138.

Aufenthaltskarten 81.

Aufenthaltsverbote für die wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht stehender Personen 12. 24.

Aufhebung orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Anordnungen 38. 41. 42. von Gesellen, welche polizeiliche Vorschriften enthalten 45.

Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern 85. von Dienstboten 215.

Aufreizende Reden und Gesänge an öffentlichen Orten 58.

Aufrufe unbefugte zu Geldbeiträgen ꝛc. 93.

Aufsammeln von Waffen verbotenes 47.

Aufsicht auf blödsinnige und geisteskranke Personen 137. 138. auf Thiere 140—143. auf Reitpferde und Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen 145. auf Vieh 222. 224. 228.

Aufsichtspersonal auf Straßen, Bildung eines Unterstützungsfonds für dasselbe 159. über das Beschälwesen 220. über die Kanalschifffahrt 165.

Digitized by Google

Aufstellen, Aufhängen von Gegenständen an öffentlichen Orten mit Gefahr für Andere 146.

Ausdünstungen schädliche aus Fabriken und Werkstätten 129.

Ausgebrochene wilde Thiere 140.

Ausgießen aus Gebäuden 146.

Ausgraben von gefallenen Thieren und von Thierknochen 124.

Ausland, Bestrafung der in demselben begangenen Uebertretungen 3. verbotene Eheschließung in demselben 52. unbefugtes Reisen der Handwerksgesellen dahin 79.

Ausländer, deren Ausweisung an Stelle der Polizeiaufsicht 15. 24. deren Berechtigung zum Handel 209.

Auslegung polizeilicher Vorschriften 37. 44.

Ausrufen von Ankündigungen u. dgl. auf öffentlichen Plätzen und Straßen 68.

Ausspielungen öffentliche 101. 103. 104.

Außereheliche Geschlechtsverbindung fortgesetzte 95.

Aussteueranstalten unberechtigte 193.

Auswanderung, unerlaubte Beförderung derselben 51.

Auswärtige Uniformen, deren Anmassung 55. Lotterien ꝛc. 101. 102. 103. Feuerversicherungsanstalten 177—179.

Ausweichen beim Fahren und Reiten 145.

Ausweislose Personen, deren Beherbergung 84.

Ausweisung der Ausländer 15. 24.

Auszug von Miethsleuten, Anzeige hierüber 86.

Bäche, Verunreinigung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten 160. 163.

Bäcker 196—201. 203.

Digitized by Google

Badanstalten 127.
Baden an verbotenen Plätzen 136.
Bader, Uebertretungen derselben 112. 113.
Baukommission in München, ortspolizeiliche Vorschriften derselben 32. 34. 39–44.
Baumaterialien, deren Aufhäufung auf Straßen 153. 159.
Baumstämme, deren Schleifen auf Kunststraßen 157. 159.
Baupolizeiliche Bestimmungen, Uebertretung derselben 153. 159. 161. 163. 180–186.
Bauschutt, dessen Ablagerung an ungeeigneten Orten 153. 159. 161. 163.
Bauten, Unterlassung der vorgeschriebenen Untersuchung derselben 184. Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten 182. 185. 186.
Bayerische Staatsangehörige, verbotene Eheschließung derselben im Ausland 52.
Beängstigung einer Person durch öffentlichen Unfug 60.
Beaufsichtigung siehe: Aufsicht.
Beerdigung von Leichen vor Ausfertigung des Todtenscheins, bez. vor Ertheilung der Erlaubniß durch den Civilstandsbeamten 109. an anderen als den ordnungsmäßig dazu bestimmten Orten 110.
Befehl des Dienstvorgesetzten, Hausherrn, Arbeitsgebers ꝛc. zur Verübung einer Uebertretung 18.
Begünstigung von Uebertretungen 18.
Beherbergung siehe: Herberggeben.
Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen 40. 45. Bekanntmachungen von Privaten siehe: Ankündigungen.
Beleuchtung, Entfernung der zur öffentlichen Beleuchtung dienenden Laternen 150. B. der auf

Digitized by Google

öffentlichen Straßen stehen gebliebenen Baumaterialien, Fuhrwerke, der daselbst angelegten Gruben u. dgl. 153. 159.

Berechnung der Dauer der Polizeiaufsicht 11.

Bergwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Beschädigung durch Ausgießen, Werfen ꝛc. aus Gebäuden 146.

Beschälgeschäft, dessen Betrieb durch Private 220.

Beschlagnahme vorläufige durch die Polizeibehörde 30.

Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften 43.

Besondere Gesetze über Polizeiübertretungen 1. 32—45.

Besorgnisse vor Gefahren, Noth und Unglücksfällen, Erregung derselben 58.

Besserung als Motiv für Kürzung der Polizeiaufsicht 13.

Bettel, Polizeiaufsicht auf die wegen desselben Verurtheilten 12. 24. Bestrafung desselben 89. 90. 92. Nachschlüssel im Besitz der wegen desselben Verurtheilten und unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 90. 189.

Betten der mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen 121.

Bettler, deren Beherbergung 84. deren Bestrafung wegen Arbeitsscheue 87. 90.

Betrug, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87. 90.

Betrunkene, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch dieselben 98. Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch dieselben 139. Feuergefährliches Verfahren derselben 166. 176.

Bewaffnete Macht, Veranlassung einer Bewegung derselben 58.

Digitized by Google

Bier, Vorschriften über dessen Erzeugung und Verleitgabe 132. 134. 197—199. 203.

Bildung der Jugend, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 107. 108.

Binsen in Fischwassern 231.

Blattern natürliche 119. 126.

Blätter öffentliche, Aufruf zu Geldbeiträgen in denselben 93. zu unerlaubten Lotterien 103. Ankündigung von kosmetischen und Geheim-Mitteln in denselben 116.

Blauer Montag 211.

Blödsinnige, Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben 137. ihrer Pflege 138. Feuergefährliche Handlungen derselben 166. 176.

Bodenerzeugnisse, Handel mit denselben 209.

Böller, deren Abschießen an feuergefährlichen Orten 168. 176.

Böschungen an Eisenbahnen 152. an Kunststraßen ꝛc. 156. 159.

Botenwesen 206.

Brand, Unterlassung der Anrufung öffentlicher Hilfe bei einem solchen 174. 176.

Brandversicherung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.

Brauer, Uebertretungen derselben 197—199. 203.

Brechwerkzeuge im Besitze von Bettlern und Landstreichern 90.

Bremsvorrichtungen 145.

Brodhändler 196—201. 203.

Bruchtheile bei Umwandlung von Geldstrafen in Arrest 7.

Brücken, schnelles Fahren über dieselben 145. Eisenbahnbrücken 152. Instandhaltung der Brücken 154. 159. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf denselben 158. 159. Sicherungsmaßregeln bei Bauarbeiten an denselben 182. 186.

Digitized by Google

Brunnen, Anlegung von Abtritten in ihrer Nähe 130. deren Bedeckung 147. deren Verunreinigung 160. 162. 163. deren Anlegung in der Nähe von Leichenäckern 181. 186. Sicherungsmaßregeln bei Vornahme von Bauarbeiten an denselben 182. 186.

Bürgermeister (in der Pfalz) deren Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften 32. 34. 39—44.

Civilstandsbeamten der Pfalz, Erlaubnißertheilung zur Beerdigung von Leichen durch dieselben 109.

Dämme an Eisenbahnen 152. an Kunststraßen 156. 159.

Dampfmaschinen 151.

Dampfschiffe 152.

Deklamationen an öffentlichen Orten 64.

Denkmale, deren Verunreinigung 162. 163.

Diebstahl, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87. 90. Nachschlüssel im Besitz derselben 90. 189.

Dienerschaft des Königs, unbefugte Nachahmung ihrer Livree 55.

Dienst, Eintritt in einen solchen zur Abwendung der Strafe wegen Arbeitsscheue 87. 90.

Dienstboten, Haftung ihrer Dienstherren für ihre Uebertretungen 18. unbefugte Beherbergung derselben 84. unbefugte Beherbergung durch dieselben 214. 219. unbefugter Wirthshausbesuch derselben 99. Vernachlässigung des Schulbesuchs durch dieselben 107. D. mit ansteckenden Uebeln 120. feuergefährliche Handlungen derselben 166—176. siehe: Dienstbotenwesen.

Dienstbotenwesen, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 214—219.

Dienstbücher falsche der Bettler und Landstreicher 90.

Digitized by Google

Dienstherren, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Dienstleute 18. insbesondere in Bezug auf Reiten und Fahren 144. 145. deren Bestrafung wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches ihrer Dienstleute 99. wegen Vernachlässigung des Schulbesuches durch die letzteren 107. deren Haftung für feuergefährliche Handlungen der Dienstleute 166. 176. siehe: **Dienstbotenwesen**.

Dienstvorgesetzte siehe: **Befehl**.

Dienstzeichen auswärtige, deren Anmassung 55.

Dietriche 90. 189.

Disciplinäre Bestrafung wegen Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Siegel und Stempel 50. wegen unterlassener Anzeigen von Geburts- und Todesfällen 53.

Distriktspolizeibehörde, Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch dieselbe 11—13. 15. 24. der Verwahrung in einer Polizeianstalt 14. 15. 24.

Distriktspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21. deren Erlassung und Aufhebung 33. 34. 39—44. Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches bestandenen d. Vorschriften 45. d. V. über Aufrechthaltung der Ordnung bei Ansammlung größerer Menschenmassen 76. über Aufrechthaltung der Ordnung auf Straßen u. dgl. 153. 158. über Feuerlöschordnungen 175. 176. über Dienstbotenwesen 215. über Feldpolizei 226—228. über Jagdpolizei 229. über Fischfang, Krebsfang, Fischwasser ꝛc. 231.

Distriktsstraßen, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Arbeiten an denselben 57. siehe: **Straßen**.

Distriktsversammlung, **Distriktsrath**, deren Vernehmung über distriktspolizeiliche Vorschriften 34. Beschwerden desselben über distriktspolizeiliche Anordnungen 43.

Digitized by Google

Doppelversicherung 179.
Drohungen der Bettler 90.
Droschkenführer ꝛc. 207.
Dunggruben 130.

Eheschließung im Ausland verbotene 52.
Ehrenvorzüge, deren Anmassung 55.
Ehrenzeichen, deren Anmassung 55.
Eier gewisser Vögel, deren Ausnehmen 100.
Einfahren von Pferden an öffentlichen Orten 144.
Einfriedigung von Gruben u. dgl. 147. v. Eisenbahnen, Bahnhöfen ꝛc. 152.
Einhebung verbotene von Geschenken zu Festzeiten 91.
Einhemmen der Fuhrwerke 145.
Einschreitung vorläufige der Polizeibehörde 30. siehe auch: Polizeibehörde.
Einstellung von Gewerben 16. des Vollzugs orts-, distrikts- und oberpolizeilicher Vorschriften 41—43. siehe auch: Polizeibehörde. E. von Bäcker-, Metzger-, Müller- und Bierwirthschaftsgewerben 199.
Einsturz drohende Gebäude 185. 186.
Einzelhut 225. 228.
Einziehung von Gewerben 16.
Einzug von Miethsleuten 86.
Eisablagerung an ungeeigneten Orten 161. 163.
Eisdecken, verbotenes Betreten derselben 136.
Eisenbahnen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 152.
Eisenbahnbauten, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Eisketten an Fuhrwerken bei Glatteis 145.

Digitized by Google

Eltern, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Kinder 54. wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches Seitens ihrer Kinder 99. wegen Vernachlässigung des Schulbesuches ihrer Kinder 107. wegen unterlassener Schutzpockenimpfung 117.

Entbindungen, Anzeigeerstattung hierüber 53.

Entbindungsanstalten 127.

Entlassung aus dem Arrest zur Nachtzeit 5. aus der Polizeianstalt als Anfangstermin der Jahresfrist beim Rückfall 23. E. von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen ꝛc., Anzeige hievon 85. von Dienstboten 215.

Entzündliche Stoffe 166. 167. 170. 176.

Erlös für konfiscirte Gegenstände, fließt in die Staatskasse 10. siehe jedoch: Konfiskation.

Erpressung, Arbeitsscheue der wegen derselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87. 90. Nachschlüssel im Besitz dieser Personen 90. 189.

Erwerbsarten, die herumziehend betrieben werden 77. freie E. 208.

Erwerbspolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 204—213.

Erziehung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 107. 108. E. fremder Kinder unter acht Jahren 73.

Erziehungsanstalt, Unterbringung jugendlicher Bettler und Landstreicher in derselben 90. unberechtigte Erziehungsanstalten 108. Bestrafung der Vorsteher von E. wegen Aufnahme nicht geimpfter Kinder 118.

Eßgeschirre, gesundheitsgefährliche 133. 134.

Eßwaaren, deren polizeiliche Beschau 131. sonstige gesundheitspolizeiliche Bestimmungen hierüber 132—137.

Digitized by Google

Explodirende Wurfgeschosse, Verfertigung und Führung derselben 70. expl. Stoffe, Sprengungen mit denselben 148. deren Aufbewahrung 169. 176.

Fabrikarbeiter, unbefugtes Reisen derselben ins Ausland 79. Anzeigeerstattung von ihrer Aufnahme und Entlassung 85. Verheimlichung ihrer ansteckenden Uebel 120. Anfertigung von Schlüsseln u. dgl. 189. Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210. unzeitiges Feiern derselben von der Arbeit, unzeitiger Austritt derselben und sonstige Handwerksmißbräuche 211. 212.

Fabriken, gesundheitspolizeiliche Vorschriften für dieselben 128. 129. Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Fähigkeit geminderte zur Selbstbestimmung 20.

Fahren und Reiten, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 144. 145. 152. 156.

Fahrlässige Uebertretungen im Allgemeinen 19. f. Beschädigung der zur Hilfe in Nothfällen dienenden Geräthschaften, von Warnungszeichen, Straßenlaternen u. dgl. 150. f. Gefährdung von Leben und Eigenthum durch unterlassene Untersuchung von Bauten 184.

Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten 147.

Familienhaupt, Haftung für die von den Familienangehörigen verübten Uebertretungen 18. Abhaltung seiner Hausgenossenschaft vom Bettel 89. 90. unterlassene Anzeige des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit in der Familie 119. dessen Haftung für feuergefährliche Handlungen seiner Angehörigen 166. 176.

Farben gesundheitsgefährliche für Wohnungen 133. 134.

Faschinen, deren Schleifen auf Kunststraßen 157. 159.

Fechtunterricht unberechtigter 108.

Digitized by Google

Feierlichkeiten, Uebertretung der öffentlichen Ordnung in Ansehung derselben 76. Mitnahme von Hunden zu öffentlichen F. 142.

Feiertage abgeschaffte, Arbeiten an denselben 214.

Feingehalt von Gold- und Silberwaaren 187.

Feldgeschworene, deren Vernehmung über zu erlassende ortspolizeiliche Vorschriften 32.

Feldpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 226—228.

Feldwege 227.

Festtage, Störung ihrer Feier 105.

Festungen, Pläne und Risse derselben 46.

Festzeiten, verbotene Einforderung von Geschenken während derselben 91.

Feuergewehre, deren Abschießen an feuergefährlichen Orten 168. 176.

Feuerlöschordnungen, Feuerlöschgeräthschaften 175. 176. siehe: Geräthschaften.

Feuerpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 166—176. Uebertretungen feuerpol. Bestimmungen in Ansehung der Bauführung 180. 181.

Feuersgefahr, Verweigerung der Hilfe bei derselben 56.

Feuerversicherung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.

Feuerwerke, unbefugte Veranstaltung derselben 63. siehe: Feuerpolizei.

Fiakerwesen 207.

Firmen, unbefugte Verwendung des Namens des Königs, der Königin oder eines Mitgliedes des königl. Hauses hiezu 55.

Fischfang, Fischwasser, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 231.

Digitized by Google

Fleischbänke, gesundheitspolizeiliche Bestimmungen hierüber 132. 134. Mitnahme von Hunden in dieselben 142. Feilhalten von Fleisch außerhalb derselben 200. 203.

Fleischbeschau 131.

Floßfahrt auf dem Ludwigskanal u. dgl. 165.

Folgen der Strafe für eine Uebertretung 10—16. 24. insbesondere Konfiskation 10. Polizeiaufsicht 11—13. 24. Verwahrung in einer Polizeianstalt 14. 24. Ausweisung der Ausländer 15. 24. andere polizeiliche Maßregeln 16.

Forstpolizei 230.

Frankenthaler Kanal 165.

Freie Erwerbsarbeiten 208.

Freiheit geminderte der Willensbestimmung 20.

Fremde Kinder, unberechtigte Annahme derselben 73.

Fremdenführer 207.

Fremdenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dies. 81—85.

Friedhöfe, deren Verunreinigung 162. 163. siehe: Leichenacker.

Fuhrleute, deren Schlafen auf dem Fuhrwerk 145.

Fuhrwerke, Uebertretungen in Bezug auf Ausweichen, Bespannung, Beaufsichtigung derselben u. dgl. 145. Ueberschreiten von Eisenbahnen mit denselben 152. Versperrung öffentlicher Straßen durch dieselben 153. 159. Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden F. 155. 159.

Fußangeln 149.

Fußbänke an öffentlichen Straßen 156. 159.

Fußwege, unbefugtes Fahren und Reiten auf denselben 156. 159.

Gastwirthe, Uebertretungen der Fremdenpolizei durch dieselben 82. 83. siehe: Wirthe.

Digitized by Google

Gaukelei 94.

Gebäude, Verletzung der hiefür bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierüber 130. Werfen, Gießen, Fallenlassen aus denselben 146. deren Verunreinigung 162. 163. deren Versicherung gegen Feuer 177.

Gebrauchsgegenstände gesundheitsgefährliche 131–134.

Gebrechliche, Vernachlässigung der Pflege derselben 138.

Geburtsfälle, Anzeigeerstattung hierüber 53.

Geburtshülfliche Pfuscherei 112.

Gefahr für den Staat, für Leben, Gesundheit und Vermögen der Staatsangehörigen als Grund der Erlassung polizeilicher Anordnungen 38. 39–44. öffentliche Gefahr, Verweigerung der Hilfeleistung in einer solchen 56. aufreizende Erregung von Besorgnissen vor Gefahren 58. Hervorrufung von Gefahren durch Vernachlässigung der Aufsicht über Blödsinnige und Geisteskranke 137. Trunkenheit bei den mit G. für Leben und Gesundheit verbundenen Verrichtungen 139. Reizen und Hetzen von Hunden ꝛc. an Orten, wo es mit öffentlicher Gefahr verbunden ist 143. Herbeiführung von Gefahren durch schnelles Fahren und Reiten 144. durch Werfen auf öffentlichen Plätzen, aus Gebäuden, durch Ausgießen aus denselben ꝛc. 146. durch Sprengungen und Explosionen 148.

Gefahrdrohende Bauten, Unterlassung ihrer Untersuchung, Sicherung oder Entfernung 184. 185. 186.

Gefährliche wilde Thiere 140. g. Stellen, deren Sicherung durch Geländer ꝛc. 147. 150. 154.

Gefallene Thiere 122—126.

Gefangene, unerlaubter Verkehr mit denselben 49.

Digitized by Google

Gefängnißstrafe, deren Zusammentreffen mit Arrest 24.

Gegenseitigkeit als Vorbedingung für die Bestrafung der im Ausland begangenen Polizeiübertretungen 3.

Geheimmittel 115. 116.

Geisterbeschwörer 94.

Geisteskranke, Vernachlässigung der Aufsicht über dieselben 137. Vernachlässigung ihrer Pflege 138.

Geländer an Abhängen, Abgründen, Brücken u. dgl. 147. 150. 154. 159.

Geldsammlungen unerlaubte 92. 93.

Geldstrafen 4. deren Maximum 6. 24. 38. sie fließen regelmäßig in die Staatskasse 6. Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, Umwandlung derselben in Arrest 7—9. 22. Umwandlung des Arrestes in Geldstrafe wegen geminderter Willensfreiheit, Jugend ꝛc. des Thäters 20. wegen Unkunde der betreffenden Vorschriften 21. Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen 24. deren Verjährung 25—27. die Armenkasse des Ortes der Uebertretung bezieht $^2/_3$ der Geldstrafen für Uebertretungen in Bezug auf Glücksspiele 104, in Bezug auf Gesundheitspolizei in Wohngebäuden 130, in Bezug auf Nahrungsmittel ꝛc. 131—134, in Bezug auf die Aufsicht über Hunde ꝛc. 142, in Bezug auf Sicherheitspolizei durch unterlassene Bedeckung von Gruben, Brunnen u. dgl. 147, in Bezug auf Straßenpolizei 159, in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit 163, in Bezug auf Feuerpolizei 176, in Bezug auf Brandversicherung (in der Pfalz) 177, in Bezug auf Markt- und Schrannenordnungen, Viktualienpolizei ꝛc. 203, in Bezug auf Verwendung von Kindern in Fabriken und Gewerken 213, in Bezug auf das Dienstbotenwesen 219, in Bezug auf Feldpolizei 228, in Bezug auf jagdpolizeiliche Bestimmungen 229. die Gel-

Digitized by Google

strafen für Uebertretungen in Bezug auf Straßenpolizei werden verwendet zur Bildung eines Unterstützungsfonds für das Aufsichtspersonal 159, in Bezug auf die Kanalpolizei für das Unterpersonal, für die Kanalschifffahrt 165. die Geldstrafen für Uebertretungen in Bezug auf das Beschälwesen werden zu Belohnungen des Aufsichtspersonals verwendet 220.

Geldstrafe bis zu 300 Gulden: 179.

— bis zu 150 Gulden: 46. 112. 114. 151. 188. 192.

— bis zu 100 Gulden: 47. 51. 52. 56. 70. 75. 101. 109. 113. 114. 115. 127. 129. 142. 169. 178. 193. 213.

— bis zu 50 Gulden: 48. 51. 55. 58. 59. 60. 70. 72. 75. 79. 84. 94. 103. 108. 112. 121. 125. 126. 128. 138. 143. 149. 150. 152. 165. 170. 174. 180. 181. 182. 184. 185. 187. 189. 190. 191. 192. 193. 197. 199. 201. 202. 204. 208. 212. 213. 220.

— bis zu 25 Gulden: 50. 53. 54. 59. 62. 63. 66. 71. 73. 74. 77. 83. 84. 92. 93. 95. 96. 100. 104. 105. 109. 110. 113. 116. 117. 123. 124. 130. 131. 132. 133. 135. 137. 139. 140. 144. 147. 148. 153. 154. 160. 162. 166. 167. 168. 171. 172. 173. 174. 175. 178. 182. 183. 189. 194. 196. 197. 198. 199. 202. 204. 205. 207. 208. 210. 217. 218. 231.

— bis zu 15 Gulden: 76. 78. 100. 106. 157. 195. 221.

— bis zu 10 Gulden: 49. 57. 60. 61. 62. 64. 65. 67. 82. 91. 99. 107. 109. 111. 118. 119. 120. 122. 124. 132. 141. 142. 145. 146. 150. 152. 153. 156. 158. 161. 181. 198. 200. 202. 207. 211. 214. 215. 216. 223. 224. 225. 226.

— bis zu 5 Gulden: 69. 85. 117. 215. 222. 227.

— bis zu 3 Gulden: 62. 68. 81. 82. 86. 136.

Digitized by Google

Gemälde öffentliche, deren Verunreinigung 162. 163.

Gemeindebevollmächtigte, deren Vernehmung bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften 34. Beschwerdeführung durch dieselben über pol. Vorschriften 43.

Gemeindedienste (Wache, Arbeiten auf Gemeindewegen u. dgl.) Uebertretungen in Bezug auf dieselben 57.

Gemeinderath (in der Pfalz) 32. 43.

Gemeindeverwaltung, deren Antragstellung wegen Vernachlässigung der schuldigen Pflege erkrankter Personen ꝛc. 138.

Gemeindewege, Arbeiten auf denselben 57.

Geminderte Fähigkeit der Selbstbestimmung ꝛc. 20.

Gepäckträger 207.

Geräthschaften der Gaukler, Zauberer u. dgl. 94. für Hilfe in öffentlichen Nothfällen 150. für Löschung von Bränden 175. 176. Spielgeräthschaften bei Glücksspielen 104. bei unbefugtem Fisch- und Krebsfang 231.

Gerichte, Mittheilung polizeilicher Verordnungen und Publikationsnachweise an dieselben 40.

Gesänge aufreizende an öffentlichen Orten 58. unbefugte öffentliche Produktion von Gesängen 64.

Geschenke, verbotene Einhebung von solchen zu Festzeiten 91.

Geschirre gesundheitsgefährliche 133. 134.

Geschlechtsnamen, unbefugte Aenderung desselben 54.

Geschwefelter Hopfen 188.

Gesellen, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85. Verheimlichung ansteckender Uebel durch dieselben 120. unbefugte Anfertigung von Schlüsseln ꝛc. 189. Uebernahme von Arbeiten für

Digitized by Google

eigene Rechnung 210. Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit und sonstige Handwerksmißbräuche 211. 212. siehe: Handwerksgesellen.

Gesellige Zusammenkünfte, Geldsammlungen bei denselben 92.

Gesellschaften geschlossene, Tanzmusik in denselben bei geschlossenen Zeiten 66. Geldsammlungen in denselben 92. G. für Feuerversicherung ꝛc. 177—179.

Gesetze, deren Aufhebung und Abänderung im Verordnungswege 45. Gesetze über Polizeiübertretungen 1. 32—45.

Gesetz vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend 155. G. vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherung von Gebäuden betr. 177. G. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers ꝛc. 164. 205. G. v. 11. Sept. 1825, Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend 208. 209.

Gesindeverdinger 218. 219.

Gesundheit, deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38. 39—44. siehe: Gefahr.

Gesundheit und Leben, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 109—152.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften für Heil- und Badeanstalten 127. für Gewerbe und Fabriken 128. 129. in Bezug auf Gebäude 130. in Bezug auf Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 131—134.

Getränke, deren Beschau 131. sonstige gesundheitspolizeiliche Vorschriften über dieselben 132—134.

Getreidefelder, Anmachen eines Feuers in der Nähe derselben 167. 176.

Digitized by Google

Getreidehandel 209.

Getreidemarktordnung 202. 203.

Getreidepreise, Uebertretungen in Bezug auf deren Ermittelung 204. 203.

Gewahrsam polizeiliche siehe: Betrunkene.

Gewerbe, deren Einstellung oder Einziehung 16. Vorschriften über herumziehend betriebene Gewerbe 77. Uebertretungen in Bezug auf gesundheitspolizeiliche Vorschriften über Gewerbe 128. 129. deren unbefugte Ausübung 208.

Gewerbsberechtigungen, deren Ueberschreitung 208. deren Beurtheilung 209.

Gewerbsgehilfen, deren Reiselegitimationen 78. unbefugte Reisen derselben ins Ausland 79. Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85. Verheimlichung ansteckender Uebel durch dieselben 120. unbefugte Anfertigung von Schlüsseln 189. Uebernahme von Arbeiten für eigene Rechnung 210. Feiern des blauen Montags, Nichteinhaltung der Arbeitszeit, sonstige Handwerksmißbräuche derselben 211. 212.

Gewerbsherren, Gewerbsinhaber, Begünstigung von Arbeiten ihrer Gesellen für eigene Rechnung, Betheiligung derselben an Handwerksmißbräuchen 210. 212. deren Haftung für Uebertretungen ihrer Arbeiter 18.

Gewerbsmäßige Unzucht, Polizeiaufsicht auf die wegen derselben Verurtheilten 12. 24. Arbeitsscheue der wegen derselben bestraften Personen 87. 90. deren Bestrafung 97. g. Leihen auf Pfänder 192. g. unbefugte Beherbergung 84. unbefugte Aufstellung von Transportmitteln 207. gewerbsmäßiges Gesindedingen 218. 219.

Gewerbspolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 204—213.

Gewerbsprivilegien 208.

Digitized by Google

Gewerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Gewichte vorschriftswidrige bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien 115. Uebertretungen in Bezug auf die öffentlich vorgeschriebenen Gewichte 194. 195. insbesondere beim Handel mit Viktualien 196. Verkauf von Fischen unter dem vorgeschriebenen Gewicht 231.

Gift, Uebertretungen in Bezug auf Bereitung, Verwahrung und Verkauf derselben ꝛc. 114.

Glatteis, Sperren von Fuhrwerk bei demselben 145.

Glocken, Mißbrauch derselben zur öffentlichen Ruhestörung 58.

Glücksbuden, Glücksspiele 101—104.

Gold- und Silberwaaren verordnungswidrige 187.

Gottesdienstliche Handlungen, Störung derselben 106.

Gräben an Eisenbahnen 152. an Straßen 156.

Gräber, deren Anlegung, Tiefe u. dgl. 110.

Gruben gefährliche, deren Anlegung ohne Erlaubniß 147. an Straßen u. dgl. 153.

Güterschaffner, Güterlader, Güterführer 207.

Gymnastische Vorstellungen, unbefugte Veranstaltung derselben 63.

Hafenordnung, deren Uebertretung 205.

Handel mit Vieh, Getreide ꝛc. 209.

Handelsleute, unberechtigtes Aufsuchen von Bestellungen durch dieselben 204.

Handelsagenten 204.

Handlungen, welche als Polizeiübertretungen zu bestrafen sind 2. 3. Zusammenfluß strafbarer Handlungen 24.

Digitized by Google

Handlungsdiener, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85.

Handlungsreisende 204.

Handwerksgesellen, deren Reiselegitimationen 78. unbefugtes Reisen derselben ins Ausland 79. unbefugte Beherbergung derselben 84. siehe: Gesellen.

Handwerksmißbräuche 212.

Hausbesitzer, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Angehörigen ꝛc. 18. für Anzeige über Aus- und Einzug von Miethsleuten 86. deren Bestrafung wegen feuerpolizeilicher Uebertretungen 171—176. wegen Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Gebäude 185. 186.

Häuser, Werfen, Ausgießen, Fallenlassen aus denselben 146.

Hausherr siehe: Hausbesitzer.

Hausiren 204. insbesondere mit Lebensmitteln und Gegenständen des Marktverkehrs 202. 203.

Hauskind siehe: Familienhaupt.

Hausuchung bei den unter Polizeiaufsicht Stehenden 12. 24.

Hausthiere, Abgabe von Arzneien für dieselben 115. deren Beschau 122.

Hebammen, Uebertretungen derselben 112. 113.

Hegezeit 229.

Hehlerei, Arbeitsscheue der wegen derselben unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 87. 90. Nachschlüssel ꝛc. im Besitz dieser Personen 189.

Heilanstalten 127.

Heilmittel, deren Bereitung und Abgabe 115. deren Ankündigung 116.

Heilung von Krankheiten, unbefugte Uebernahme derselben 112. H. von Personen mit ansteckenden Uebeln 120.

Digitized by Google

Heimathsbehörde, Anordnung und Vollzug der Polizeiaufsicht durch dieselbe 11—13. 24. der Verwahrung in einer Polizeianstalt 14. 24.

Heimathsgemeinde, Aufenthalt der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in derselben 12. 24.

Hemmen der Fuhrwerke 145.

Herberggeben, Uebertretung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen hierüber 82. 83. 84. insbesondere Herberggeben durch Dienstboten 214. 219.

Herkömmliche Geschenke zu Festzeiten, verbotenes Einsammeln derselben 91.

Herumtragen von Lebensmitteln 202. 203.

Herumziehende Gewerbe 77. siehe: Umherziehen.

Hetzen von Thieren an öffentlichen Orten 143.

Hilfe in Unglücksfällen, Verweigerung derselben 56. Verweigerung öffentlicher Hilfe 113. Vernachlässigung Erkrankter in Bezug auf ärztliche Hilfe 138. Geräthschaften für Hilfe in öffentlichen Nothfällen 150. Anrufung der öffentlichen Hilfe bei Bränden 174.

Hilflose Personen, Inverwahrnahme derselben 74. Vernachlässigung ihrer Pflege 138.

Hilfsarbeiter, Haftung der Arbeitgeber für ihre Uebertretungen 18.

Hirten, Viehweiden ohne einen solchen 224. 228.

Hohn siehe: Verhöhnung.

Holzmarkt 202. 203.

Hopfen geschwefelter 188.

Hopfenpreise, Uebertretung in Bezug auf deren Ermittelung 201. 203.

Hunde, Uebertretungen rücksichtlich ihrer Visitation, Führung, Beaufsichtigung u. dgl. 142. deren Hetzen auf Personen ꝛc. 143.

Digitized by Google

Hüttenwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Jagdpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 229.

Jagdrecht, Beschränkung der Ausübung in Hofräumen und Hausgärten aus Rücksichten der Feuerpolizei 168.

Jahrmärkte 202. 203.

Jauchenbehälter, deren Bedeckung 147.

Immobiliarbrandversicherungs-Anstalten 177.

Immobiliarversteigerungen 191.

Impfung (Schutzpockenimpfung) 117. 118.

Instanzenzug für Verwaltungssachen, dessen Einhaltung bei der Beschwerdeführung gegen polizeiliche Vorschriften 43.

Inverwahrnahme hilfloser Personen 74.

Irrenanstalt, Unterbringung blödsinniger und geisteskranker Personen daselbst 137.

Jugend des Thäters als Grund der Strafmilderung 20.

Jugendliche Personen, deren Bestrafung wegen Bettels und Landstreicherei 90. deren Verwendung in Fabriken und Gewerken 213.

Kalkbehälter, deren Bedeckung und Verwahrung 147.

Kamine, Kaminkehrer 171. 172. 176.

Kanalschifffahrt 165.

Kanonenschläge an feuergefährlichen Orten 168. 176.

Karoussel, unbefugte Aufstellung eines solchen 63.

Kartenschlagen 94.

Kassen siehe: Rentenkassen.

Digitized by Google

Kegelspielen über die Polizeistunde hinaus in Wirthschafts- und Privatgärten 65. siehe: Preiskegelschieben.

Kellerzugänge, Bedeckung und Umfriedung derselben 147.

Kiesgruben 147.

Kinder, Polizeiübertretungen derselben auf Befehl ihrer Eltern ꝛc. 18. unbefugte Aenderung ihres Geschlechtsnamens 54. Auffindung neugeborener 72. unberechtigte Annahme fremder K. 73. Aufnahme verirrter K. ꝛc. 74. Verwendung von K. zum Bettel 89. 90. unbefugter Wirthshausbesuch derselben 99. Vernachlässigung des Schulbesuches 107. unterlassene Schutzpockenimpfung 117. 118. Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben 138. feuergefährliche Handlungen derselben 166. 176. deren Verwendung in Fabriken ꝛc. 213. deren Verwendung zur Viehhut 224.

Kinderspielwaaren gesundheitsgefährliche 133. 134.

Kirchen, Mitnahme von Hunden in dieselben 142.

Kleidungsstoffe gesundheitsgefährliche 133. 134.

Kleidungsstücke der mit ansteckenden Uebeln behafteten Personen 121.

Kochgeschirre gesundheitsgefährliche 133. 134.

Kollegium der Gemeindebevollmächtigten siehe: Gemeindebevollmächtigte.

Konfiskation, deren Zulässigkeit im Allgemeinen, Erlös für konfiscirte Gegenstände im Allgemeinen, Konfiskation als Strafe 10. 24. 30. K. der unbefugt angeschafften Pläne von Festungen, militärischen Lagern ꝛc. 46. der unbefugt gesammelten Waffen und Munition 47. angemaßter Orden, Dienstzeichen ꝛc. 55. verbotener Verbindungsabzeichen 59. verbotener Waffen 70. 71. falscher Päße, Waffen und sonstiger sicherheitsgefährlicher

Digitized by Google

Werkzeuge der Bettler und Landstreicher 90. des Ergebnisses unerlaubter Sammlungen 92. der Werkzeuge für Gaukelei, Geisterbeschwörungen ꝛc. 94. von Spielgeräthschaften und Geld bei verbotenen Glücksspielen 104. unbefugt bereiteten und verkauften Giftes 114. verdorbener oder sonst verordnungswidriger Arzneien, kosmetischer und Geheimmittel, vorschriftswidriger Maße, Gewichte und Waagen in Apotheken ꝛc. 115. der von Personen mit ansteckenden Uebeln benutzten Gegenstände 121. gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände 132. 133. 134. unbefugt verfertigter und feilgehaltener feuergefährlicher Gegenstände 169. verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren 187. unbefugt verfertigter oder abgeänderter Schlüssel und Sperrwerkzeuge 189. von unrichtigem Maß und Gewicht 194. 195. nicht Maß- und Gewichthaltender Lebensmittel 196. 203. von Wild zur Hegezeit 229. der zum unbefugten Fisch- und Krebsfang verwendeten Geräthschaften, der nicht maß- oder gewichthaltenden Fische 231.

König, Königin, Mitglieder des Königlichen Hauses, unbefugte Benützung ihres Namens, Wappens u. dgl. zur Empfehlung einer Unternehmung, unbefugte Nachahmung der Livree ihrer Dienerschaft ꝛc. 55.

Königliche Verordnungen siehe: Verordnungen.

Konkubinat 95.

Konzessionirte Gewerbe, unbefugte Ausübung derselben 208.

Kosmetische Mittel 115. 116.

Kosten, Haftung der Mitschuldigen für dieselben 18. K. für Ausführung dessen, was unter Androhung einer Polizeistrafe zu thun geboten ist 28. 30.

Kranke, Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben 138.

Digitized by Google

Krankheiten ansteckende 119—121. 126. ansteckende Thierkrankheiten 122 – 126. siehe: Pfuscherei.

Krebsfang 231.

Kreisamtsblatt, Publikation der oberpolizeilichen Vorschriften in denselben 40.

Kreisverwaltungsstelle, deren Zuständigkeit rücksichtlich der Verwahrung Verurtheilter in einer Polizeianstalt 14. 24. rücksichtlich der Erlassung und Aufhebung orts- und distriktspolizeilicher Anordnungen 34. 39—44. rücksichtlich oberpolizeilicher Anordnungen 35. 39 – 44. Geltung ihrer vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Vorschriften 45. Gestattung von Ausnahmen vom Verbot der Viehweide zur Nachtzeit 223.

Kunstgegenstände öffentlich aufgestellte, deren Verunreinigung 162. 163.

Kunsthändler, Aufsuchung von Bestellungen 204.

Kunstreitervorstellungen ohne Erlaubniß 63.

Kunstsammlungen, unbefugte Schaustellung derselben 63. 64.

Kunststraßen, Gesetz über die Einrichtung des dieselben befahrenden Fuhrwerks 155. Viehtrieb, Fahren und Reiten auf Dämmen, Böschungen und in den Gräben derselben 156. 159. deren Beschädigung durch Schleifen von Baumstämmen, Faschinen u. dgl. 157. 159.

Lager militärische, unbefugte Aufnahme von Plänen derselben 46.

Laichzeit 231.

Landbotenwesen 206.

Ländeordnung 205.

Landesherrliche Verordnung siehe: Verordnung.

Digitized by Google

Landesvertheidigung, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 46.

Landesverweisung der Ausländer 15. 24.

Landgemeindeverwaltung siehe: Verwaltung.

Landstreicher, deren Beherbergung 84. deren Eintritt in einen Dienst oder sonst angemessene Arbeit 87. Bestrafung derselben 88. 90. Polizeiaufsicht über dieselben 12. 24. Nachschlüssel ꝛc. im Besitz derselben 90. 189.

Landtag, dessen Mitwirkung bei Erlassung von Polizeivorschriften 38.

Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III. §. 33 über das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk 155.

Landwirthschaftspolizei 32. 39—44. 220—228.

Landwirthschaftliche Dienstboten 214. 219. landw. Fuhrwerke, deren Aneinanderhängen 145.

Lärm unbefugter, Störung der öffentlichen Ruhe hiedurch 58. 60.

Lastträger 207.

Laternen für öffentliche Beleuchtung, deren Entfernung ꝛc. 150.

Leben und Gesundheit, deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38. 39—44. Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 109—152.

Lebensmittel, Uebertretungen in Bezug auf den Verkehr mit denselben 196—201. Hausiren mit denselben, deren Herumtragen 202. 203. Handel mit denselben in gewerbspolizeilicher Beziehung 209.

Legitimation der Inhaber herumstehend betriebener Gewerbe 77. der Handwerksgesellen und Gewerbsgehülfen 78.

Legitimationslose Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. deren Beherbergung 84.

Digitized by Google

Legitimationspapiere falsche der Bettler und Landstreicher 90.

Lehmgruben 147.

Lehrherren, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Lehrlinge 18. deren Bestrafung wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches ihrer Lehrlinge 99. Vernachlässigung des Schulbesuchs der Lehrlinge 107.

Lehrlinge, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85. Verheimlichung ansteckender Uebel 120. Anfertigung und Abänderung von Schlüsseln ꝛc. 189. siehe auch: Lehrherren.

Leichen, Entdeckung der Spuren von Verbrechen und verdächtigen Todesfällen beim Reinigen, Ankleiden, Oeffnen derselben und Anzeigeerstattung hierüber 75. Uebertretungen in Bezug auf Leichen 109—111. unberechtigter Erwerb durch unbefugtes Reinigen und Ankleiden von Leichen und durch Dienstleistungen bei deren Beerdigung 207.

Leichenacker, Leichenhof, Mitnahme von Hunden auf dieselben 142. Bauführung in der Nähe eines solchen 181. 186. siehe: Friedhöfe.

Leihgeschäfte, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 192.

Leinenzeug der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen 121.

Leitungsröhren von Dampfmaschinen 151. von Wasser 160. 162. 163.

Licenzscheine 208.

Licht siehe: Feuerpolizei.

Livree der königlichen Dienerschaft, Nachahmung derselben 55.

Lohnarbeiter, Haftung der Arbeitgeber für ihre Uebertretungen 18.

Lohnbediente 207.

Digitized by Google

Lohnkutscherordnungen 206.

Lokalbaukommission in München 32. 34. 39—44.

Loose von nicht erlaubten Lotterien 101. 103.

Losungsabzeichen 58. 59.

Lotterien, Lotterieanlehen 101. Spielen in auswärtigen Lotterien 102. Aufforderung hiezu 103.

Ludwigskanal 165.

Lustbarkeiten öffentliche, unbefugtes Unternehmen derselben 63—65.

Macht siehe: Bewaffnete Macht.

Magistrate, Erlassung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften durch dieselben 32. 33. 39—44.

Marionettenspiele an öffentlichen Orten 64.

Markt, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch seinen Magistrat 32. 34. 39—44.

Märkte, deren Besuch durch Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77. gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 132. 134. Mitnahme von Hunden dahin 142. Vorfindung unrichtigen Maßes und Gewichtes auf denselben 194. 195. ob es zum Geschäftsbetrieb daselbst einer Licenz ꝛc. bedarf 209. Verkauf verbotswidriger Fische daselbst 231.

Marktordnung 202. 203. 209.

Markung der Landgemeinden 32. 34. 39—44. der Marktorte 202.

Maschinen, Uebertretungen der Sicherheitspolizei in Bezug auf dieselben 151.

Maskeraden 63. 67.

Maß und Gewicht, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 194. 195. insbesondere bei Zubereitung und Verkauf von Arzneien 115, beim Handel mit Viktualien 196. beim Handel mit Fischen 231.

Digitized by Google

Maßregeln zum Vollzug von polizeilichen Urtheilen ꝛc. 28. 29. vorläufige Maßregeln der Polizeibehörden 30. siehe: Polizeibehörde.

Maulkörbe für Hunde 142.

Medicinalbehörde, Uebertretungen der Apotheken durch dieselbe 115.

Medicinalpersonen, deren Uebertretungen 112. 113.

Medicinische Pfuscherei 112.

Mehlhändler 196—201. 203.

Meister siehe: Gesellen.

Menagerie 63.

Menschenmenge, Uebertretungen bei Ansammlung einer solchen 76. Werfen unter eine M. 146.

Mergelgruben 147.

Messen, Verkehr auf denselben 202. 203. 209.

Messer und Wäger 207.

Metzger 196—201. 203.

Miethe, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 86.

Miethbewohner, Uebertretung feuerpolizeilicher Bestimmungen durch dieselben 171. 174. 176.

Milderung der Strafe 20. 21.

Militär-Lager, unbefugte Aufnahme von Plänen derselben ꝛc. 46.

Ministerium siehe: Staatsministerium.

Mitschuldige bei einer Polizeiübertretung, deren Bestrafung und Haftung für Schadensersatz und Kosten 18.

Mobiliarfeuerversicherungsanstalten 178. 179.

Mobiliarversteigerungen 191.

Montirungsstücke, unbefugter Erwerb derselben 48.

Digitized by Google

Mühlen, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 132. 134. Geschäftsbetrieb in Mühlen 199. 203.

München, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften daselbst 32. 34. distriktspolizeilicher Vorschriften 33. 34. 39—44.

Mündel siehe: Familienhaupt, Vormund.

Munition, verbotenes Sammeln derselben 47. unbefugter Erwerb derselben 48.

Musikalische Unterhaltungen in Privatgärten nach der Polizeistunde 65. Produktionen berechtigter Musikgesellschaften in Wirthschaftslokalitäten ꝛc. 64. 65. unbefugte m. Produktionen an öffentlichen Orten 64.

Musikstücke aufreizende 58.

Nachbier 197. 203.

Nachlese auf Feldern, in Weinbergen ꝛc. 227. 228.

Nachschlüssel 90. 189.

Nacht, Entlassung aus dem Arrest während derselben 5. Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, während derselben ihre Wohnung zu verlassen 12. 24. Herumlaufen von Hunden während derselben 142. Beleuchtung und Verwahrung der bei Nacht auf der Straße bleibenden Gegenstände 153. Ausübung der Viehweide während derselben 223. 228.

Nachtmusiken 67.

Nachtruhe, Störung derselben 65.

Nahrungsmittel, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 131—134.

Namen, Anmassung eines solchen 55. unbefugte Veränderung desselben 54. N. des Königs, der Königin oder eines Mitglieds des königlichen Hauses, deren unbefugte Verwendung zur Em-

Digitized by Google

pfehlung von Unternehmungen, zu Firmen u. dgl. 55. Angabe falscher Namen bei Eintragung in die Fremdenbücher der Gasthöfe ꝛc. 83.

Natürliche Blattern 119. 126.

Naturmerkwürdigkeiten, unerlaubtes öffentliches Schaustellen derselben 63. 64.

Nester, Nestbrut gewisser Vögel, deren Ausnehmen 100.

Neugeborene Kinder, Anzeige ihrer Auffindung 72.

Neujahr, Verbot der Einhebung hergebrachter Geschenke an demselben 91.

Normal-Maß und Gewicht von Fischen 231.

Noth, aufreizende Erregung von Besorgnissen vor Noth 58.

Nothfälle öffentliche, die zur Hilfe dabei dienenden Geräthschaften 150. 175. 176. unbefugte medicinische Hilfeleistung in Nothfällen 112. Vornahme gefährlicher Verrichtungen durch Betrunkene in N. 139.

Nothhilfe, Verweigerung derselben 56.

Nothrufe, Nothsignale falsche 58.

Oberpolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21. deren Erlassung und Aufhebung ꝛc. 35. 39—44. Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen 45. o. V. über das Auswandererwesen 51. in Bezug auf Gemeindedienste 57. über Maskeraden 67. über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei Ansammlungen größerer Menschenmassen 76. über die Reiselegitimationen der Inhaber herumziehend betriebener Gewerbe 77. über Fremdenpolizei 82. 83. über Todtenschau 109. über Beerdigung von Leichen 110. über Visitation von Schafen und anderen Hausthieren 122. über die Behandlung gefallener Thiere 124. über Wasenmeisterei 125. über Gesundheitspolizei in Fabriken und Gewerben 128. über Nahrungsmittel und Ge-

Digitized by Google

brauchsgegenstände 131—134. über Haltung, Visitation und Beaufsichtigung von Hunden 142. über Fahrordnungen 145. über Dampfschiffe und Eisenbahnen 152. über Ordnung auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und in Bahnhöfen 152. über Straßenpolizei 156—158. über Benützung des Wassers und Uferschutz ꝛc. 164. über Kanalschifffahrt 165. über Feuerpolizei ꝛc. 170. über Bauwesen insbesondere mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuersgefahr, auf Verschönerung ꝛc. ꝛc. 180. 181. über Trödlergeschäfte und Versteigerungsbureaux 190. über Maß und Gewicht 194. 195. über Verkauf von Nachbier 197. 203. über Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenwesen 206. über Gewerbswesen 209. über Ausübung der Viehweide zur Nachtzeit 223. über Einzelhut 225. über Fisch- und Krebsfang 231.

Oeffentliche Verpflichtungen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.

Oeffnung von Leichen vor der ersten Leichenschau 109. Entdeckung von Spuren gewaltsamer Todesarten hiebei 75.

Omnibusfahrten 207.

Orden, Anmassung eines solchen 55.

Ordnung öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 61—69. 76. Störung der Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen 106. Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für gewisse Dienstleistungen aufgestellten Personen 207.

Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheins 180. 186. in der Pfalz 181. 186.

Operationspläne militärische 46.

Ortspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21. deren Vorbehalt, Erlassung und Aufhebung 32—34. 39—44. Geltung der vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches bestandenen

Digitized by Google

45. o. V. in Bezug auf Gemeindedienste 57. in Bezug auf Polizeistunde 62. 65. über Nachtmusiken, Maskeraden 67. über Privatbekanntmachungen 68. in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei Volksfesten und sonstigen Ansammlungen von Menschen 76. über Fremdenpolizei 81. 82. 83. 85. über Wohnungsmiethe 86. über Einhebung von Geschenken zu Festzeiten 91. über Sonntagsfeier 105. über Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gottesdienstlichen Handlungen 106. über Leichenordnungen 110. 111. über Gesundheitspolizei in Bezug auf Wohngebäude 130. über Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, Mühlen und Schlachthäuser ꝛc. 131—134. über Badeplätze, Betreten von Eisdecken u. dgl. 136. über Haltung, Visitation und Beaufsichtigung von Hunden 142. über Fahrordnungen 145. üb. Straßenpolizei 153. 156. 157. 158. über Ablagerung von Schutt, Schnee und Eis und über öffentliche Reinlichkeit überhaupt 161. über Benützung des Wassers, über Uferschutz u. dgl. 164. über Feuerpolizei 166—176. 180. 181. über Bauwesen 180—186. über Trödlergeschäfte und Versteigerungsbureaux 190. über Maß und Gewicht 194. 195. über Lebensmitteltaxen ꝛc. 198. 200. 201. über Marktordnungen, Hausiren mit Lebensmitteln ꝛc. 202. über Hafen- und Ländeordnungen 205. über Fiaker-, Lohnkutscherwesen und sonstige Dienstleistungen im öffentlichen Interesse 207. über Dienstbotenwesen 215. 218. über Umherlaufen von Vieh 222. über Einzelhut 225. über Feldpolizei 226. 227. über Fisch- und Krebsfang 231.

Panoramen, unbefugte Schaustellung derselben 63.

Parteiabzeichen 58.

Paßkarten falsche der Bettler ꝛc. 90.

Platz, Zuständigkeit zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften daselbst 32. 34. Publikation der-

polizeilicher Vorschriften daselbst 40. Regelung der Verpflichtung zu Gemeindedienſten daſelbſt 57. Regelung der Beſtimmungen über Leichenſchau daſelbſt 109. Immobiliarfeuerverſicherungen daſelbſt 177. Baupolizeiliche Vorſchriften für dieſelbe 181. Verifikation von Maß und Gewicht allda 195. Beſtrafung der Verletzung von Gewerbsprivilegien daſelbſt 208.

Pfänder, unberechtigtes Leihen auf ſolche 192.

Pferde, deren Zureiten und Einfahren an öffentlichen Orten 144. ſcheue, mit Fehlern behaftete Pferde 145.

Pferderennen, Mitnahme von Hunden zu denſelben 142.

Pflege fremder Kinder unter acht Jahren 73. Vernachläſſigung der Pflege der Kranken und Gebrechlichen 138.

Pflegbefohlene ſiehe: Familienhaupt, Pflegeeltern.

Pflegeeltern, deren Beſtrafung wegen unbefugter Aenderung des Geſchlechtsnamens ihrer Pflegekinder 54. wegen Geſtattung verbotenen Wirthshausbeſuches 99. wegen Vernachläſſigung des Schulbeſuchs ihrer Pfleglinge 107. wegen unterlaſſener Schutzpockenimpfung 117.

Pfuſcherei mediciniſche 112.

Pläne von Feſtungen, militäriſchen Lagern ꝛc. 46.

Polizeianſtalt, Verwahrung in einer ſolchen 14. insbeſondere im Fall des Zuſammenfluſſes von mehreren ſtrafbaren Handlungen 24. an deren Stelle tritt bei Ausländern die Ausweiſung 15. 24. Zeitpunkt der Entlaſſung aus derſelben als Anfangstermin für Berechnung der einjährigen Friſt beim Rückfall 23. Verwahrung in einer P. wegen Arbeitsſcheue, Landſtreicherei, Bettel 90. wegen gewerbsmäßiger Unzucht 97.

Digitized by Google

Polizeiaufsicht, allgemeine Bestimmungen hierüber 11—13. 24. an ihre Stelle tritt bei Ausländern die Ausweisung 15. 24. Wirthshausbesuch der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 61. P. wegen gewerbsmäßiger unbefugter Beherbergung legitimationsloser Personen 84. Arbeitsscheue der unter P. stehenden Personen 87. 90. P. wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels 87. 90. wegen gewerbsmäßiger Unzucht 97. Nachschlüssel ꝛc. im Besitz der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen 189.

Polizeibehörde, Vollzugsmaßregeln derselben 28. insbesondere Schließung von Anstalten durch dieselbe 29. 30. 51. 108. vorläufige Einschreitung derselben 30. Erlassung polizeilicher Vorschriften durch dieselbe 32—34. 39—44. Anwendung ihrer vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verfügungen 45. Einstellung unbefugter öffentlicher Lustbarkeiten ꝛc. durch dieselbe 63. 64. E. nächtlichen Kegelns und Musicirens innerhalb der Ortschaften 63. deren Anordnungen über die Räumung von Wohnungen 69. deren Zustimmung zur Annahme fremder Kinder unter acht Jahren 73. Vorschriften derselben über Reiserouten und Reisezeit 80. Absonderung von Personen mit ansteckenden Uebeln durch die P. 120. deren Verfügungen in Betreff der Vernichtung von Kleidern ꝛc. solcher Personen 121. in Betreff gemeinschädlicher Werkstätten, Fabriken u. dgl. 129. gesundheitspolizeiliche Anordnungen derselben in Bezug auf Wohngebäude 130. Einschaffung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten durch dieselben 137. Anordnung der Tödtung entlaufener wilder Thiere 140. frei herumlaufender Hunde 142. deren Anordnungen über Sicherung von Abhängen ꝛc. 147. straßenpolizeiliche Anordnungen derselben 153. 154. Anordnungen auf Abstellung feuergefährlicher Zustände 171. deren Befugnisse in Bezug auf vorschriftswidrige Bau-

Digitized by Google

ten und auf Baugebrechen 186. Festsetzung von Taxen für gewisse Dienstleistungen, Lebensmittel u. dgl. 196. Einstellung unbefugten Gewerbebetriebs 208. Anhaltung von Gesellen, Fabrikarbeitern ꝛc. zur Arbeit 211. Anhaltung von Dienstboten zum Diensteintritt 214.

Polizeidirektion in München 32—34. 39. —44. 45.

Polizeiliche Gewahrsam siehe: Betrunkene, p. Einschreitung vorläufige 30.

Polizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung aus Unkunde 21. Vorbehalt besonderer p. V. 32—44. Anwendung der vor Einführung des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen 45. deren Auslegung, im Fall sie eine Mehrheit von Anordnungen enthalten 37. siehe: orts-, distrikts- und oberpolizeiliche Vorschriften, Verordnungen.

Polizeimaßregeln in Folge Verurtheilung wegen einer Uebertretung 28. 29. vorläufige P. 30.

Polizeistrafen dürfen ohne vorherige legale Androhung nicht verhängt werden 2. 37. deren Arten 4—9. 38. 45. Konfiskation als Strafe 10. Verwarnung als Strafe 20. Anrechnung der Untersuchungshaft 22. Zusammentreffen einer Polizeistrafe mit anderen Strafen 24. Verjährung der P. 25—27.

Polizeistunde 62. 65.

Polizeitaxen 196—201. 203.

Polizeiübertretungen, was als solche anzusehen 1. 2. die im Ausland verübten 3. deren Versuch 17. Theilnahme an denselben, Begünstigung 18. deren Verübung aus Fahrlässigkeit 19. Zusammenfluß mehrerer P. 24. Verjährung 25—27. Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf dieselben 31.

Prämien von Lotterieanlehen 101. 103.

Digitized by Google

Preiskegelschieben 63.

Privatbekanntmachungen 68.

Privatbeschälgeschäft 220.

Privatbildungsanstalten, Privatunterricht 108. Bestrafung der Vorsteher wegen Aufnahme nicht geimpfter Kinder 118.

Privatentbindungsanstalten 127.

Privatgärten, Kegeln und Musiciren in denselben nach der Polizeistunde 65.

Privatgebäude, deren Verunreinigung 162. 163.

Privatheil- und Badeanstalten 127.

Privatleihanstalten 192.

Privatstraßen, kunstmäßig gebaute 156. 159.

Privilegien 208.

Probe bei Gold- und Silberwaaren 187. bei Maß und Gewicht 194.

Promessen von auswärtigen Lotterien 101. 103.

Quellen, Anlegung von Abtritten in ihrer Nähe 130. Verunreinigung der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten 160. 163.

Radschleifsperren, Radschuh 145.

Raub, Arbeitsscheue der wegen desselben unter Polizeiaufsicht stehenden P. 87. 90. Nachschlüssel ꝛc. im Besitz dieser Personen 90. 189.

Rauchrohre, deren Reinigung 171. 176.

Raufringe 70. 71.

Räumung von Wohnungen, Uebertretung der polizeilichen Vorschriften hierüber 89.

Raupen, Raupennester 226. 228.

Redakteur öffentlicher Blätter, dessen Haftung für öffentliche Aufrufe zu Geldbeiträgen ꝛc. 93. für Ankündigung unerlaubter Lotterien 103. für An-

Digitized by Google

kündigung von kosmetischen und Geheimmitteln 116.

Reden aufreizende 58.

Regierungsbezirk, Erlassung polizeilicher Vorschriften für denselben 35. 39–44. 45.

Regierungsblatt, Publikation oberpolizeilicher Vorschriften in demselben 40. 45.

Regierungsrechte, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46. 57.

Reibfeuerzeuge 170. 176.

Reinlichkeit öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 132. 134. 146. 160–163.

Reisen, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 77–80.

Reisende, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204.

Reisepässe falsche der Landstreicher, Bettler ꝛc. 90.

Reiten und Fahren, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 144. 145. 152. 156.

Rekursfrist bei Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften 43.

Religiöse Feierlichkeiten, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76. Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen 105. 106.

Religionsunterricht öffentlicher, fortgesetzte Versäumung desselben 107.

Rentenkassen unberechtigte 193.

Revision der bestehenden distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften 45.

Rindviehzucht 221–224. 228.

Risse von Festungen ꝛc. 46.

Rohre mit versteckten Schußwaffen 70. 71.

Rohstoffe, Handel mit denselben 202. 209.

Digitized by Google

Routen, Einhaltung der zwangsweise vorgeschriebenen 80.

Ruhe öffentliche, deren Störung 58—60. 65. 76. 98.

Rückfall 23. 48. 71. 84. 87. 88. 89. 90. 94. 97. 98. 99. 110. 112. 114. 115. 117. 132. 133. 180. 192. 204. 207. 208. 210. 213. 215. 231.

Sachverständige bei der Feuerschau 173. 176. bei der Baupolizei 184.

Sammlungen von Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, unbefugte Schaustellung derselben 63. unerlaubte Sammlungen von Geld ꝛc. 92. 93.

Sandgruben 147.

Schadensersatz, Haftung der Mitschuldigen für denselben 18. im Fall des Vollzugs von Strafurtheilen durch die Polizeibehörden 28. Anspruch auf Sch. wegen ungerechtfertigter vorläufiger polizeilicher Verfügungen 30.

Schädliche Thiere, deren Vertilgung 226. 228.

Schafbeschau, Schafräude 122.

Schamhaftigkeit, öffentliche Verletzung derselben 96.

Schärfung der Arreststrafe 5. 90. 94. 97. 98. 162. 214.

Schätzer für Feuerversicherung 179.

Schatzgraben 94.

Schaubühnen, baupolizeiliche Vorschriften hierüber 182. 186.

Schaustellungen unbefugte 63—65. von Leichen 111.

Scheindienst 217. 219.

Scheinverträge über Getreide, Hopfen, Schlachtvieh ꝛc. 201. 203.

Digitized by Google

Schießbaumwolle 169. 176.

Schießen öffentliche, Veranstaltung derselben 63. Schießen an feuergefährlichen Orten 167. 176.

Schießpulver 169. 176.

Schießstätten, unbefugte Errichtung derselben 135.

Schifffahrt auf dem Ludwigskanal, Frankenthaler Kanal ꝛc. 165.

Schilfgewächse in Fischwassern 231.

Schlachthäuser, gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich derselben 132—134. Schlachten außerhalb derselben 200. 203.

Schlachtordnungen 200. 203.

Schlachtvieh, dessen Beschau 131. Uebertretungen in Bezug auf die Ermittelung der Preise desselben 201. 203.

Schlafen auf Fuhrwerken 145.

Schlageisen, Verfertigung und Führung derselben 70. 71. Legen von Schl. an begangenen Orten 149.

Schlagwerke, Verwendung jugendlicher Personen in denselben 213.

Schleifen von Baumstämmen, Faschinen ꝛc. auf Straßen 157. 159.

Schließung von unerlaubten Anstalten 29. 66. von unbefugten Auswandereragenturen 51. von unerlaubten Unterrichts- und Erziehungs-, Fecht-, Turn- und Schwimmanstalten 108. von Bade- und Heilanstalten 127. von Fabriken und Werkstätten mit gefährlichen Ausdünstungen ꝛc. 129. von unberechtigten Feuerversicherungsagenturen 178. von unberechtigten Leihgeschäften 192. von unberechtigten Renten-, Wittwen- und Waisenkassen 193. Schließung der Weinberge 226. 228.

Schlitten aneinanderhängende 145.

Schlösser, deren Aufsperren ꝛc. 189.

Digitized by Google

Schlüssel, unbefugte Verfertigung oder Abänderung derselben 189. deren Verkauf ohne das dazu gehörige Schloß 189.

Schneeablagerung an ungeeigneten Orten 161. 163.

Schranken an Uebergangsstellen der Eisenbahnen 152.

Schrannenordnung 202. 203.

Schreibmaterialienhändler, Aufsuchung von Bestellungen durch dieselben 204.

Schröter 207.

Schulbesuch, Vernachlässigung desselben 107.

Schulpflichtige, deren Wirthshausbesuch 99. deren Verwendung zur Viehhut 224. 228.

Schußwaffen, unerlaubte Verfertigung und Führung derselben 70. 71.

Schützengesellschaften, deren Scheibenschießen 63.

Schutzmittel gegen Unglücksfälle, deren Entfernung 150. gegen Ueberschwemmungen 164.

Schutzpockenimpfung 117. 118.

Schwimmunterricht unberechtigter 108.

Selbstbestimmungsfähigkeit, deren Minderung 20.

Selbstgeschosse 149.

Seuchen 122—126.

Sicherheit des Staats und der Staatsangehörigen und deren Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38. 39—44. 45. Polizeiübertretungen in Bezug auf dieselbe 46—57. öffentliche Sicherheit, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 70—76. deren Gefährdung durch Betrunkene 98. deren Gefährdung in Bade- und Heilanstalten 127. des Verkehrs auf Straßen ꝛc. 158. 159.

Digitized by Google

Sicherheitsgefährliche Werkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90. s. Maschinen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 151.

Sicherheitswache in Gemeinden 57.

Sicherungsmaßregeln bei den auf öffentlichen Orten stehen bleibenden Pferden und Fuhrwerken 145. bei Bauten 182. 186. bei gefahrdrohenden Gebäuden 185. 186.

Sicherungsmittel an Abgründen und anderen gefährlichen Stellen 147. 150. 154. 159.

Siebener, deren Vernehmung über ortspolizeiliche Vorschriften 32.

Siegel öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 50.

Silberwaaren verordnungswidrige 187.

Sittenpolizei, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 95.

Sittlichkeit öffentliche, Verletzung derselben 96. deren Gefährdung durch Privatbadeanstalten 127. durch Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke 137. durch unsittliche Bedingungen bei Annahme von Dienstboten 217.

Sitzbänke im Freien, deren Verunreinigung 162. 163.

Soldaten, Verkauf und Verpfändung von Munitions-, Montirungs- und Armaturstücken 48.

Solidarische Haftung der Mitschuldigen für Schadensersatz und Kosten 18.

Sonnenaufgang, Sonnenuntergang, Viehweiden vor und nach demselben 223. 228.

Sonntagsfeier, Störung derselben 105.

Sonntagsschulbesuch 107.

Sonntagsschulpflichtige, Besuch von Tanzplätzen durch dieselben 99.

Sparkassen unberechtigte 193.

Digitized by Google

Spaziergänge öffentliche, deren Verunreinigung 162. 163.
Sperrungszeichen zum Schutz gegen Unglücksfälle 150. als Zeichen, daß eine Straße nicht fahrbar ist 156.
Sperrwerkzeuge im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90. Uebertretungen in Bezug auf S. 189.
Spielen in auswärtigen Lotterien 102. Aufforderung hiezu 103.
Spielgeräthschaften bei verbotenen Glücksspielen 104.
Sprengungen durch explodirende Stoffe 148.
Spuren eines Verbrechens an Leichen 75.
Staat, Gefahr für die Sicherheit desselben und seiner Angehörigen als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38. 39—44. 45. Uebertretungen in Bezug auf dessen Sicherheit 46—57.
Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung bei Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7—9.
Staatseinrichtungen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.
Staatsgebiet, Erlassung von Polizeivorschriften für dasselbe 35. 39—44. 45.
Staatskasse, dieselbe bezieht regelmäßig die Geldstrafen 6. (siehe jedoch: Armenkasse) den Erlös für konfiscirte Gegenstände 10. (siehe: Konfiskation).
Staatsministerien, Erlassung und Aufhebung polizeilicher Vorschriften durch dieselben 35. 39—44. 45.
Staatsstraße siehe: Straße.
Staatsverträge über die im Ausland begangenen Uebertretungen 3.
Städte, Erlassung polizeilicher Anordnungen durch ihre Magistrate 32. 33. 34. 45. baupolizeiliche Vorschriften für dieselben aus Rücksichten der Verschönerung 180. 186.
Stadtthore, deren Verunreinigung 162. 163.
Standesvorzüge, Anmassung derselben 55.

Digitized by Google

Statuen, deren Verunreinigung 162. 163.
Stege, deren Instandhaltung 154. 159. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf denselben 158. 159.
Steinbrüche 147.
Stellwagenfahrten 206.
Stempel öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 50.
Sterbekassen unberechtigte 193.
Stockflinten, deren Verfertigung und Führung 70. 71.
Störung der Hilfeleistung bei Feuersgefahr ꝛc. 56. der öffentlichen Ruhe 58—60. 65. 76. 98. der Sonntagsfeier 105. gottesdienstlicher Handlungen 106.
Strafbare Handlung siehe: Handlung.
Strafbarkeit, mangelnde oder geminderte Erkenntniß derselben 20. 90. deren Verjährung 25—27.
Strafe siehe: Polizeistrafe.
Straffolgen siehe: Folgen.
Strafgesetzbuch, Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen auf Polizeiübertretungen 31.
Straflosigkeit wegen Unkunde von Polizeivorschriften 21. wegen mangelnder Willensfreiheit 20. 90. wegen Mangels einer Strafandrohung 2. 37. verbotener Eheschließung im Ausland 52.
Strafmilderung 20. 21.
Strafurtheil, Maßregeln zu dessen Vollzug 28. 29.
Strafzeit, deren Beendigung zur Nachtzeit 5. deren Ende als Anfangstermin der Polizeiaufsicht 11.
Straßen, Verpflichtung der Gemeindemitglieder zu Arbeiten auf denselben 57. Zureiten und Einfahren von Pferden auf öffentlichen Straßen, Vorbeifahren, Ausweichen auf denselben ꝛc. 144. 145. Werfen auf denselben 146. Anlegung von Gruben ꝛc. an denselben 147. Aufführung neuer Bauten an öffentlichen Straßen 181. 186.
Straßenpolizeiliche Bestimmungen 153—159.
Sudzeit 197.

Digitized by Google

Tabak, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf denselben 133. 134.
Taglöhner, Anzeige von ihrer Aufnahme und Entlassung 85.
Tanzmusiken an öffentlichen Orten 63. in Vereinen zu geschlossenen Zeiten 66. unerlaubte Theilnahme an T. 99.
Tanzunterricht unberechtigter 108.
Tapeten gesundheitsgefährliche 133. 134.
Taschenspielerproduktionen an öffentlichen Orten 64.
Tauben, deren Einsperrung zur Saatzeit ꝛc. 226. 228.
Taxen, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 196—201. 203.
Theater, Mitnahme von Hunden in dasselbe 142.
Theatralische Aufführungen unbefugte an öffentlichen Orten 63.
Theilnahme an Polizeiübertretungen 18.
Thierärzte, Uebertretungen derselben 112. 113. insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126. thierärztliche Pfuscherei 112. 115.
Thiere, unbefugte öffentliche Vorzeigung derselben 63. 64. gefallene Thiere 124—126. Uebertretungen in Bezug auf die Aufsicht der Thiere 140—143. gemeinschaftliche Hülfe zur Vertilgung schädlicher Thiere 226. 228.
Thierkrankheiten ansteckende 122—126.
Thierquälerei 100.
Titel, Anmassung eines solchen 55.
Thore, deren Verunreinigung 162. 163.
Todesfälle, Anzeigeerstattung hievon 53. insbesondere von verdächtigen Todesfällen 75.
Todtenbeschau 109.
Todtenbeschauer 75.
Todtengräber, Dienstwidrigkeiten derselben 110.
Todtenscheine 109.
Traumdeuten 94.
Trinkgeschirre gesundheitsgefährliche 133. 134.
Trinkwasser, dessen Verunreinigung 160. 164.

Digitized by Google

Trödler, Verkauf von Sperrwerkzeugen, von Schlüsseln ohne das dazu gehörige Schloß ꝛc. 189. Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb 190.
Trommeln, deren Mißbrauch zur Ruhestörung 58.
Trottoirs 156. 159.
Trunkenheit, Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch dieselbe 98. T. bei gefährlichen Verrichtungen 139.
Truppenbewegung, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Tunnels an Eisenbahnen 152.
Turnunterricht unberechtigter 108.
Uebergangsbestimmungen bezüglich der Erlassung polizeilicher Anordnungen 45.
Uebergangsstellen an Eisenbahnen 152.
Ueberschwemmungen, Schutz gegen dieselben 164. 165.
Uebertretungen siehe: Polizeiübertretungen.
Ueberversicherung bei der Feuerversicherung 179.
Uferschutz, Schutz gegen Ueberschwemmungen 164.
Umherziehen ohne Arbeit und Beschäftigung 88. 90. siehe auch: herumziehende Gewerbe.
Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7—9. 22. des Arrests in Geldstrafe 21.
Uneinbringlichkeit der Geldstrafen 7—9.
Unfug grober an öffentlichen Orten 60. dessen Verübung durch Betrunkene 98.
Ungehorsam gegen Polizeiurtheile 28. 29. 30.
Unglücksfälle, Verweigerung der Hilfe oder von Dienstleistungen bei denselben 56. aufreizende Erregung der Besorgniß von Unglücksfällen 58. U. in Steinbrüchen, Gruben ꝛc., Uebertretung der Vorschriften zur Vermeidung derselben 147. Erhaltung, Entfernung ꝛc. der zur Verhütung derselben angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen 147. 150. 154. 159.
Uniformen auswärtige, deren Anmaßung 55.
Unkunde von Polizeivorschriften 21.

Digitized by Google

Unrath, dessen Ablagerung an ungeeigneten Orten 161. 163.
Unsittliche Bedingungen bei Aufnahme von Dienstboten 217. 219. uns. Vorträge an öffentlichen Orten 96.
Unteragent für Auswanderungsangelegenheiten 51. für Feuerassekuranzgesellschaften 178.
Unterbrechung der Verjährung 27.
Untergebene, Einfluß der ihnen ertheilten Befehle zur Verübung von Polizeiübertretungen 18.
Unterlassungen strafbare 2. 37.
Unternehmer, deren Haftung für Uebertretungen ihrer Arbeiter 18.
Unteroffiziere, Verkauf von Munition, Montirungs- und Armaturstücken 48.
Unterpersonal zur Beaufsichtigung des Beschälwesens, Belohnung desselben mit den Geldstrafen wegen Uebertretungen in Bezug auf das Beschälwesen 220. siehe: Unterstützungsfonds.
Unterrichtsanstalten unberechtigte 108. Aufnahme nicht geimpfter Kinder in dieselben 118.
Unterschriftensammlung unerlaubte 92. 93.
Unterstützungsfonds für das Aufsichtspersonal der Staats- und Distriktsstraßen 159. für das Kanalunterpersonal 165. siehe: Unterpersonal.
Untersuchung von Bauten, deren Unterlassung 184.
Untersuchungshaft, Anrechnung derselben 22.
Untersuchungskosten siehe: Kosten.
Unzucht gewerbsmäßige 97. Arbeitsscheue der wegen derselben bestraften Personen 87. 90. Polizeiaufsicht auf die wegen derselben Verurtheilten 12. 24.
Unzüchtige Vorträge und Gesänge an öffentlichen Orten 96.
Unzurechnungsfähige Mitschuldige 18.
Urtheilskraft geminderte 20.
Verbindungszeichen verbotene 59.
Verbotene Zeiten, Tanzmusik während derselben 66. Maskeraden während derselben 67. verbotene Waffen 70. 71.

Digitized by Google

Verbrechen, Spuren eines solchen an Leichen 75.
Verbrechensstrafe, neben ihr kann nicht auf Arrest erkannt werden 24.
Verdingen von Gesinde 218. 219.
Vereine, Tanzmusiken in denselben während der verbotenen Zeiten 66. Geldsammlungen in denselben 92.
Vereinigungszeichen verbotene 59.
Vergehensstrafe, deren Zusammentreffen mit Uebertretungsstrafen 24.
Verheimlichung der Wirthshausgäste nach eingetretener Polizeistunde 62. ansteckender Uebel 120. der Kleider, Leinenstücke, Betten u. dgl. von den mit solchen Uebeln behafteten Personen 121. V. von Bränden 174. 176.
Verhöhnung einer Person durch öffentlichen Unfug 60.
Verjährung 25—27. insbesondere der verbotenen Eheschließung im Ausland 52. der Uebertretungen in Bezug auf unbefugte Reisen ins Ausland 79.
Verifikation von Maß und Gewicht 195.
Verkleidungen der Bettler und Landstreicher 90.
Verleger, dessen Haftung für Aufrufe zu Geldbeiträgen 93. für Lotterieankündigungen 103. für Ankündigungen von kosmetischen und Geheimmitteln 116.
Verleitgabe von Bier 132. 134. 197—199. 203.
Vermögen, dessen Gefährdung als Grund der Erlassung polizeilicher Verordnungen 38. 39—44. 45. Gefährdungen desselben 187—193.
Verordnungen 36—44. wieweit die vor Erlassung des Polizeistrafgesetzbuchs bestandenen Anwendung leiden, Aufhebung von Gesetzen durch V. 45. insbesondere V. über das Auswandererwesen 51. über Anzeige von Geburts- und Todesfällen 53. über Verbindungsabzeichen 59. über Polizeistunde 62. über Tanzmusik 66. über Führung von versteckten Waffen ꝛc. 70. 71. über herumziehende Gewerbe 77. über Reiseurkunden der Handwerksgesellen ꝛc. 78. über Reiseverbote in ausländische

Digitized by Google

Staatsm. 79. über Anzeigeerstattung von Aufnahme und Entlassung von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Taglöhnern ꝛc. 85. gegen Thierquälerei 100. gegen Vogelfang 100. gegen Lotterien 104. über Sonntagsfeier 105. über Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten 108. über die Befugnisse der Medicinalpersonen 112. über Giftstoffe 114. über Arzneimittel, kosmetische und Geheimmittel 115. 116. über Schutzpockenimpfung 117. 118. über Anzeigeerstattung in Betreff ansteckender Krankheiten 126. über Fabriken mit gefährlichen Ausdünstungen ꝛc. 129. über Gesundheitspolizei in Bezug auf Gebäude 130. über Prüfung, Aufstellung ꝛc. von Maschinen 131. über Benützung des Wassers, Uferschutz ꝛc. 164. über Benützung des Ludwigskanals 165. über Feuerpolizei 166—176. über Baupolizei insbesondere mit Rücksicht auf Sicherheit gegen Feuer, auf Verschönerung ꝛc. 180. 181. über Gold- und Silberwaaren 187. über Hopfenschwefeln 188. über Maß und Gewicht 194. 195. über Lebensmitteltaxen 196. über Sudzeit 197. über Handlungsreisende und Agenten und Aufsuchung von Bestellungen bei Konsumenten 204. über Lohnkutscher, Boten- und Stellwagenwesen 206. über freie Erwerbsarten 208. über Gewerbspolizei überhaupt 209. über Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken und Gewerken 213. über das Privatbeschälgeschäft 220. über Verwendung von Zuchtstieren 221. über Jagdpolizei 229.

Verpflichtungen öffentliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 46—57.

Verrufserklärungen der Handwerksgesellen 212.

Verschönerung, baupolizeiliche Bestimmungen hierüber 180. 186.

Versicherung gegen Feuer, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 177—179.

Versicherungsanstalten, unberechtigte Errichtung derselben 193.

Versitzgruben 130.

Digitized by Google

Versteigerungen, ungesetzliche Vornahme derselben 191.
Versteigerungsbureaur 190.
Versuch der Polizeiübertretungen 17.
Verunreinigung siehe: Reinlichkeit.
Verwahrung in einer Irrenanstalt 137. in einer Polizeianstalt siehe: Polizeianstalt.
Verwaltung der Landgemeinden, Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch dieselbe 32. 34. 39—44. 45.
Verwaltungsbehörden, Austragung von Beschwerden gegen polizeiliche Vorschriften vor denselben 43.
Verwarnung als Strafe 20.
Verweigerung der Nothhilfe 56. ärztlicher Hilfe 113. der Abgabe von Lebensmitteln durch Bäcker, Metzger u. dgl. 199. 203.
Vieh, Umherlaufenlassen desselben 222. 228.
Viehbeschau 122. 131.
Viehhandel 209.
Viehheerden, Uebertretungen in Bezug auf das Treiben derselben auf Straßen ꝛc. 145. auf Eisenbahnübergängen, Böschungen, Dämmen der Eisenbahnen und Kunststraßen ꝛc. 152. 156. 159.
Viehmärkte 202. 203.
Viehseuchen 122—126.
Viehweide, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 223—225. 228.
Viehzucht 221—225. 228.
Viktualienmärkte, Viktualienhandel 202. 203. 209.
Viktualienpolizei 196—201. 203.
Vogelfang unerlaubter 100.
Vollziehbarkeit polizeilicher Anordnungen 34. 43.
Vollzugsmaßregeln 28. 29.
Volksfeste, Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Ordnung bei denselben 76.
Vorbeifahren auf öffentlichen Straßen und Wegen 144.
Vorbehalt polizeilicher Vorschriften 32—44.

Digitized by Google

Vorgesetzte siehe: Befehl.
Vorläufige polizeiliche Einschreitung, Beschlagnahme ꝛc. 30.
Vormünder, deren Bestrafung wegen unbefugter Aenderung des Geschlechtsnamens ihrer Mündel 54. wegen Gestattung verbotenen Wirthshausbesuches 99. wegen Vernachlässigung des Schulbesuchs der Kinder 107. wegen unterlassener Schutzpockenimpfung 117.
Vorsätzliche Polizeiübertretungen 19.
Vorschriften polizeiliche siehe: Polizeiliche Vorschriften.
Vorstellungen, unbefugtes Unternehmen derselben 63—65.
Vorträge unsittliche an öffentlichen Orten 96.

Waagen ordnungswidrige 194. 195. insbesondere bei Zubereitung, Verkauf ꝛc. von Arzneien 115.
Wache in Gemeinden, Uebertretungen in Bezug hierauf 57.
Wachsfigurenkabinete 63.
Waffen, verbotenes Sammeln derselben 47. unerlaubte Führung derselben 70. 71. 229. W. im Besitz von Bettlern und Landstreichern 90.
Wagen aneinanderhängende, unbefugtes Fahren mit denselben 145. Stehenlassen von W. auf Straßen und Plätzen ꝛc. 153.
Wäger 207.
Wahnsinnige, Inverwahrnahme derselben 74. Vernachlässigung der Aufsicht auf dieselben in Bezug auf Feuer u. dgl. 166. 176.
Wahrsager 94.
Waisenkassen unberechtigte 193.
Wappen des königlichen Hauses unbefugte Verwendung desselben zu Firmen ꝛc. 55.
Warnungszeichen zur Verhütung von Unglücksfällen, deren Entfernung ꝛc. 150. 154. bei Bauten 182. 186.
Waisenmeister 125.

Digitized by Google

Wasser zum Trinken, dessen Verunreinigung 160. 162. 163.
Wasserboten 206.
Wasserpflanzen in Fischwassern 231.
Wasserpolizeiliche Bestimmungen 164. 165. 231.
Wege, deren Erhaltung 154. 159. Verkehr auf denselben 158. 159.
Weibspersonen, die gewerbsmäßige Unzucht treiben 97.
Weiden, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 223—225. 228. insbesondere Weiden von Vieh an Straßenböschungen, Dämmen u. dgl. 156. 159.
Weihnachten, verbotene Einhebung herkömmlicher Geschenke zu W. 91.
Weinberge, deren Schließung, Nachlese in denselben 226—228.
Weinhändler, Aufsuchen von Bestellungen 204.
Weinlese 226—228.
Werfen in fremde Höfe, auf Straßen, unter Menschen ꝛc. 146.
Werkstätten mit schädlichen Ausdünstungen ꝛc. 129.
Wettkomptoire 101.
Wild, dessen Erlegung und Verkauf zur Hegezeit 229.
Wilde Thiere 140.
Willensbestimmung, geminderte Freiheit derselben 20.
Winkelkneipen, Herumziehen der Dienstboten in denselben 214. 219.
Wirthschaftslokalitäten, Schaustellungen und Produktionen daselbst 64. Kegeln und Musiciren daselbst bis über die Polizeistunde 65. (siehe: Preiskegelschieben). Entfernung von Betrunkenen aus denselben 98. Gestattung von Glücksspielen daselbst 104. Mitnahme von Hunden dahin 142.
Wirthe, deren Haftung für Entfernung der Reisewägen von der Straße zur Nachtzeit 153. 159. Uebertretung der Vorschriften über Verkeitgabe von Bier durch dieselben 197. siehe: Wirthschaftslokalitäten, Wirthshausbesuch.

Digitized by Google

Wirthshausbesuch, verbotene Gestattung desselben 61. 99. dessen Ausdehnung über die Polizeistunde 62. Bestrafung wegen verbotenen Wirthshausbesuchs 99. W. der Dienstboten 214. 219.

Wittwenkassen unberechtigte 193.

Wochenmarktsverkehr 209.

Wohlthätigkeitsanstalten, Arbeitsscheue der von denselben unterstützten Personen 87. 90.

Wohngebäude, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf dieselben 130. Anlegung von gefährlichen Gruben ꝛc. in denselben 147.

Wohnort. Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, denselben Nachts zu verlassen 12. 24.

Wohnsitz, unbefugte Aenderung desselben durch Medicinalpersonen 113.

Wohnung, Verbot an die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen, dieselbe Nachts zu verlassen 12. 24. gemeinschaftliche von Personen, die in außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft leben 95. Ausbruch ansteckender Krankheiten in einer W. 119. deren Bemalen mit gesundheitsgefährlichen Farben 133. 134. Anrufung der öffentlichen Hilfe bei Bränden in denselben 174. 176. deren Anlegung oder Erneuerung in der Nähe von Leichenäckern 181. 186.

Wohnungsmiethe, Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 86.

Wohnungsräumung, Uebertretung der Vorschriften hierüber 69.

Wundärzte, Uebertretungen derselben 112. 113. insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten 126.

Wurfgeschosse explodirende 70.

Wuth. Wahrnehmung von Kennzeichen derselben an Thieren 123. Vorsichtsmaßregeln gegen Ausbruch derselben an Hunden 142.

Digitized by Google

Zahlungsunfähigkeit des zu einer Geldstrafe Verurtheilten 7—9.

Zauberei 94.

Zeichendeuten 94.

Zisternen, Bedeckung derselben 147. Verunreinigung derselben 160. 163.

Zuchtstiere, unbefugte Verwendung derselben 221. 228.

Zureiten von Pferden an öffentlichen Orten 144.

Zusammenfluß 24.

Zusammenlauf an öffentlichen Orten, Veranlassung eines solchen 58. Besuch desselben mit verbotenen Verbindungsabzeichen 59.

Zuständigkeit zur Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften 32. 34. von distriktspolizeilichen V. 33. 34. von oberpolizeilichen V. 35. zur Erlassung von Verordnungen 36—44. zur Aufhebung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften 41. 42. von Gesetzen ꝛc. 45.

Zuwagen zum Fleisch 200. 203.

Zwangsvollzug 28. 29. 30.

Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen 44.

Zwischenhändler für Auswanderungsangelegenheiten 51. für Feuerversicherungsangelegenheiten 178.

Digitized by Google

Gesetz

vom 10. November 1861,

die Einführung

des

Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches

für das

Königreich Bayern

betreffend.

Amtlicher Abdruck von Nr. 24. des Gesetzblattes für das Königreich Bayern vom Jahre 1861.

München, 1861.
In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeine Bestimmungen	Art.	1— 30.
Besondere Bestimmungen	„	31—147.
I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen	„	31— 37.
II. Untersuchungshaft	„	38— 52.
III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen	„	53— 57.
IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen	„	58— 60.
V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen	„	61— 65.
VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins	„	66— 78.
VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz	„	79— 84.
VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz	„	85—121.
IX. Kassationshof	„	122—147.
Schlußbestimmung	„	148.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Gültigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;

2) das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend;

3) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50;

Digitized by Google

4) das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend;

5) die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen;

6) das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;

7) das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend;

8) Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches;

9) die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Art. 556, 586—597

Digitized by Google

und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;

10) die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend.

Artikel 3.

Aufrecht bleiben erhalten:

1) alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;

2) alle Bestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;

3) alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest

Digitized by Google

zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;

4) **die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818** enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und

Digitized by Google

154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Be-

Digitized by Google

stimmungen des Art. 49 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

Artikel 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Kontrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Artikel 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl

Digitized by Google

die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Artikel 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter dreißig Tage zu verstehen.

Artikel 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Specialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden

Digitized by Google

auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zwei und vierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Specialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Artikel 8.

Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel 9.

Die in Art. VI. und VIII. des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.

Digitized by Google

Artikel 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Artikel 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden tritt eine solche bis zu hundert und fünfzig Gulden.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Artikel 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Digitized by Google

Artikel 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Artikel 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Artikel 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdun-

Digitized by Google

übung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Artikel 16.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen. In weiterer

Straffällen tritt Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, andernfalls auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Konfiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Artikel 17.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen

Digitized by Google

Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Artikel 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz

Digitized by Google

geltenden Strafproceßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkührlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Artikel 19.

Die Art. 635—640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Artikel 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre, und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Artikel 21.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die

Digitized by Google

in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landraths-Wahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht ver-

Digitized by Google

weigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafproceßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Artikel 23.

Erklären die Geschwornen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Artikel 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Artikel 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des

Digitized by Google

gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu drei Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I. Art. 4 Ziff. IV.) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu

Digitized by Google

dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu drei Gulden zu treten.

Artikel 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I. Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

Artikel 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Straf-Anstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der

Digitized by Google

Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Artikel 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu drei Gulden, die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu fünf Gulden, die übrigen Polizeibehörden bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Digitized by Google

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Artikel 29.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Digitized by Google

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Artikel 30.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Artikel 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Po-

Digitized by Google

lizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Functionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen

Digitized by Google

Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Artikel 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Artikel 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Kontrebande oder Zollbefraudation ist

Digitized by Google

nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Diesen

hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Artikel 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Artikel 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirks-

Digitized by Google

gericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Specialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Artikel 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Artikel 37.

Die Entscheidung der in §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten

Digitized by Google

der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

II. Untersuchungshaft.

Artikel 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Artikel 39.

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Artikel 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und

Digitized by Google

außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;

2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;

3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;

4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens

Digitized by Google

des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Artikel 41.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zulässig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch

Digitized by Google

zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Artikel 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Artikel 43.

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erster Instanz in der

Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als richtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Artikel 44.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Voraussetzungen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen

Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzel-Richter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Artikel 45.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Secretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokall geben. Das

Digitized by Google

Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 46.

Der in Haft Genommene kann auch Entlassung gegen Sicherheitsleistung ver-

Digitized by Google

tungen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen dreihundert und fünftausend Gulden, bei

geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht

Digitized by Google

und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Artikel 47.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, be-

Digitized by Google

fugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Digitized by Google

Artikel 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Artikel 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Digitized by Google

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge finden auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichtes oder Untersuchungsrichters statt.

Artikel 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Artikel 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des bis jetzt geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 94, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 220 Abs. 2, 231—238, 239 und 596 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Vor-

Digitized by Google

stimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Artikel 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Digitized by Google

Artikel 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Artikel 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Digitized by Google

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Artikel 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafproceßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen stattfindet, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Artikel 57.

Die Art. 11 und 12. des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Artikel 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Ver-

Digitized by Google

son, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte

Digitized by Google

Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Artikel 59.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Artikel 60.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften

Digitized by Google

zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungs-Urtheil und die in Art. 465 der Strafproceßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazial-Urtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Krei-

Digitized by Google

ses und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazial-Urtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

Artikel 61.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte

Digitized by Google

Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Digitized by Google

Artikel 62.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Artikel 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Artikel 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Artikel 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben

Digitized by Google

nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Artikel 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vier und zwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur

Digitized by Google

Hauptverhandlung geſchritten werden, zu welcher der Beſchuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Iſt er der That geſtändig oder ſind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel ſogleich zur Hand, ſo ſoll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollſtändig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dieß nicht thunlich iſt, ſo ſoll jedenfalls der verhaftete Beſchuldigte ſogleich über die Anſchuldigung und über ſeine allenfallſigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortſetzung der Hauptverhandlung ein möglichſt naher Termin anberaumt werden.

Artikel 69.

Nicht verhaftete Beſchuldigte ſind vorbehaltlich der Beſtimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch ſchriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenſtand der Anſchuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beſchuldigten freiſtehe, ſeine allenfallſigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder ſolche dem Gerichte ſo zeitig anzuzeigen, daß ſie noch zur Verhandlung beigeſchafft werden können;

2) daß im Falle des Ausbleibens des Beſchuldigten die Verhandlung und

Digitized by Google

Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Artikel 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Artikel 71.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Digitized by Google

Artikel 72.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Artikel 73.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Artikel 74.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person

Digitized by Google

noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Artikel 75.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Artikel 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

Digitized by Google

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Artikel 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu

Digitized by Google

Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Artikel 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zulässig.

VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 79.

Der Wahrspruch der Geschworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit,

Digitized by Google

bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafproceßordnung sind aufgehoben.

Artikel 80.

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Artikel 81.

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Digitized by Google

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Artikel 82.

Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen

Digitized by Google

Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Artikel 84.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Cantonsgefängnisse, zur Besoldung der Cantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslocale.

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.

Artikel 85.

Zu den Verrichtungen eines Geschworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 86.

Geschworene können nicht sein:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand

Digitized by Google

sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

Endlich sind

6) ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Artikel 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 88.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versamm-

Digitized by Google

lung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Canton seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Cantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung

Digitized by Google

zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Cantons Ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 91.

Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf

Digitized by Google

die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter sechshundert Namen herabzusetzen.

Artikel 93.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in

Digitized by Google

Art. 88. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je zweitausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Artikel 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch

Digitized by Google

bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Artikel 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe

Digitized by Google

angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Artikel 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Ge-

Digitized by Google

gierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Artikel 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach

Digitized by Google

der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Artikel 105.

Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschworenen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschworenen zu streichen.

Artikel 106.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworene, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich

Digitized by Google

ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 107.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworener nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschworenen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Artikel 109.

Jeder Geschworene, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte

Digitized by Google

wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Registrirungsverordnung festgesetzt wird.

Artikel 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Straffache sind die Geschworenen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staasanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Straffache aus zwölf Geschworenen zu bilden.

Artikel 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung

Digitized by Google

ung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 113.

Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Artikel 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Artikel 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Digitized by Google

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Artikel 116.

Sowie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschwornen öffentlich zu beeidigen.

Digitized by Google

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre."

Religionsgenossen, welchen der Eid

Digitized by Google

untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 120.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

IX. Kassationshof.

Artikel 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz

Digitized by Google

keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines anderen Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Artikel 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen

Digitized by Google

nöthigen Falls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Artikel 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts-sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Artikel 125.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2) wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3) wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder
4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Digitized by Google

Das Ablehnungsgesuch muß binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Artikel 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Artikel 127.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht letzterem

Digitized by Google

frei, binnen vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 128.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 129.

Sobald die Akten einer Sache, in

Digitized by Google

welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit, Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Koncept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Artikel 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Artikel 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als

Digitized by Google

der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Artikel 132.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Digitized by Google

Artikel 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der

Digitized by Google

Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Artikel 135.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Artikel 137.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl.,

Digitized by Google

aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Artikel 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet

Digitized by Google

und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen

Digitized by Google

Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der

Digitized by Google

Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Artikel 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Digitized by Google

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenem des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen

Digitized by Google

Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichtes den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Artikel 143.

Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Artikel 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Artikel 145.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zulässig ist, richtet sich die Ver-

Digitized by Google

handlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Artikel 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titel III. Hauptstück 3, Titel IV. Hauptstück 3 und Titel V. Hauptstück 2 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichtes verfügt werden.

Digitized by Google

Artikel 147.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Schlußbestimmung.

Artikel 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Digitized by Google

Sachregister

über das

Einführungsgesetz

zum

Straf- und Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

München 1861.

In der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Einführungsgesetzes.)

Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins, Gesetz vom 1. Juli 1856 hierüber 13.

Ablehnung von Geschworenen in der Pfalz 114—116. 118. von Mitgliedern des Kassationshofes 125. 126.

Adjunkt des Bürgermeisters, dessen Fähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines Geschworenen 85., dessen Betheiligung bei Einberufung der Geschworenen 103.

Administrativer Zwangsvollzug siehe: Vollzug.

Advokaten als Geschworene 86. siehe: Rechtsanwälte.

Allgemeine Bestimmungen des Einführungsgesetzes 1—30. Anwendung der allg. B. des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzes auf die in älteren, in Geltung bleibenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen 7. 17. 33. auf Fälle des administrativen Zwangsvollzuges 29. allg. Best. über das Verfahren in Strafsachen 31—37.

Alter als Grund für Ablehnung des Geschworenenamtes in der Pfalz 87.

Anklage siehe: Verweisung.

Anschlag der Ladung am Wohnort des Beschuldigten bei dem Kontumacialverfahren in Preßsachen 60.

Digitized by Google

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches auf die in älteren, und in Geltung bleibenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen 7. 17. auf Fälle des administrativen Zwangsvollzugs von Gesetzen ꝛc. 29. auf Theilnahme an Zolldefraudationen 33. A. des neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuches im Falle von Verweisungen in älteren fortbestehenden Gesetzen auf das bisherige Strafrecht 17. auf die vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlungen 25. 65. auf bereits abgeurtheilte Gefangene und Sträflinge 26. Anw. des Einführungsgesetzes auf die am 1. Juli 1862 bereits vor ein Gericht verwiesenen Reate 35.

Appellationsgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen 31. 32. 35. 39. 45. 46. 47. siehe auch: Kassationshof.

Arbeitshaus, dessen Androhung in älteren, in Geltung bleibenden Gesetzen 20. 25.

Armenpflegschaftsrath, Gründe der Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiezu 21.

Armenrecht in Ehrenkränkungssachen 63.

Arrest als Disciplinärstrafe 3. wann derselbe statt der in älteren und in Geltung bleibenden Gesetzen angedrohten Gefängnißstrafe zu verhängen ist 7. Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 7. 81. Arrest für Uebertretungen des Art. 13. des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über Einschreitung der bewaffneten Macht 12. für Postdefraudationen in der Pfalz 14. für Uebertretung der Jagdordnung vom 21. Sep-

Digitized by Google

tember 1815 für die Pfalz 16. Arrest als Ersatz für die körperliche Züchtigung 25. Arrest als Exekutionsmittel für Ansprüche auf Schadensersatz 81. A. gegen den in der öffentlichen Sitzung des Kassationshofes exedirenden Angeschuldigten 133. gegen einen unterliegenden Kassationskläger 135. 144.

Arrestlokale der Gemeinden, deren Benützung durch die Gerichte 27. siehe: Kantonsgefängnisse.

Arreststräflinge, deren Behandlung 26. 27.

Aerzte, Verhängung der Untersuchungshaft über dieselben 40.

Aufhebung (gänzliche und theilweise) bisher geltender Gesetze 2. 4. 19. 36. 37. 52. 57. 64. 81. 84. 121. 146. 147.

Aufruhr 3.

Aufschlagsgefälle, Strafbestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben 3.

Aufstand 3.

Ausbildung mangelnde, Freisprechung jugendlicher Personen wegen derselben 23.

Ausländer, Verhängung der Untersuchungshaft über dieselben 41. deren Klagen wegen Ehrenkränkung 61.

Ausländische Zeitungen, deren Verbot 59. ausländ. Zeitungen und Preßerzeugnisse als Gegenstand eines Ungehorsamsverfahrens 60.

Ausschuß siehe: Steuerausschuß.

Ausweislose Personen, deren Verhaftung 44. siehe: Heimatlose.

Digitized by Google

Bankerott siehe: Betrügerischer Bankerott.
Beamte, deren Bestrafung wegen willkürlicher Verhaftung 18. zeugschaftliche Vernehmung in Uebertretungssachen 71. Uebernahme des Amtes eines Geschworenen durch dies. 86.
Begünstigung von Zolldefraudationen ꝛc. 33.
Behandlung der Sträflinge im Strafort 26.
Beistände rechtskundige in Ehrenkränkungssachen und Bezahlung der Kosten für dieselben 61. 62. in Uebertretungssachen 70. für Kassationsrekurse 127. 128.
Belagerungszustand, Vorbehalt der hierüber bestehenden Gesetze 3.
Bergwerke diesseits des Rheins, Gesetz vom 1. Juli 1856 über die Abgaben von denselben 13. jenseits des Rheins, Gesetz vom 21. April 1810 hierüber 13.
Berufung gegen Erkenntnisse auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten 24. gegen Erkenntnisse auf Unterdrückung oder Vernichtung von Preßerzeugnissen 58. gegen Erkenntnisse in Ehrenkränkungssachen 61. 62. 83. gegen Kontumacialurtheile in Uebertretungssachen 74. gegen Urtheile in Uebertretungssachen überhaupt 35. 77. 83. siehe auch: Beschwerde.
Beschädigter siehe: Civilpartei.
Beschlagnahme von Legitimationsurkunden zur Abwendung der Untersuchungshaft 42.
Beschwerde gegen Androhung von Ungehorsamsstrafen und sonstigen administrativen Zwangsvollzugsmaßregeln durch die Polizeibehörde 28. 29. 30. wegen ungerechtfertigter

Digitized by Google

Verhaftung 45. wegen Abweisung eines Gesuchs um Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung 46. 48. wegen Aufhebung der Untersuchungshaft durch die Civilpartei 48. in Betreff der Geschworenenliste 89. zur Wahrung des Gesetzes 122. 145. siehe: Berufung.

Betrug, Folgen der Verurtheilung wegen desselben in Bezug auf Wahlrechte ꝛc. 21. in Bezug auf die Untersuchungshaft 40. 41.

Betrügerischer Bankerott, Aufhebung der Bestimmungen des Code de comm. hierüber 2.

Bevollmächtigte, deren Zulassung in Ehrenkränkungssachen, Bezahlung ihrer Kosten 61. 62. in Uebertretungssachen und deren Legitimation 70. bei Verhandlungen über Kassationsrekurse 127. 128.

Bewaffnete Macht, Gesetz vom 4. Mai 1851, die Einschreitung derselben betreffend 3. 12.

Bewässerungsunternehmungen, Gesetz vom 28. Mai 1852 hierüber 3.

Beweis der Wahrheit in Verläumdungsfällen 53—57.

Bezirksgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen 31. 32. 33. 35. 43. 45. 46. 47. 52. 58. siehe auch: Untersuchungshaft.

Bodenkultur, Gesetz vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck derselben 3.

Bürgermeister, deren Befugniß zur Androhung von Ungehorsamsstrafen 28. 29. 30. deren Fähigkeit zum Geschworenenamt 85. Aufstellung der Geschworenenliste durch dies

Digitized by Google

selben 88—90. 95. deren Betheiligung bei Einberufung der Geschworenen 103.

Civilarrest als Disciplinarstrafe 3.

Civilgerichte der Pfalz, Entschädigungsklagen vor denselben im Fall der Verjährung einer strafrechtlichen Verfolgung der beschädigenden Handlung 19.

Civilgesetzbuch der Pfalz, Aufhebung einiger Bestimmungen desselben 2. 4.

Civilgesetzgebung, Aufhebung der in derselben begründeten Injurienklagen 64. 65.

Civilpartei, deren Vernehmung vor Aufhebung der Untersuchungshaft gegen den Beschädiger 48. Maßregeln derselben zu ihrer Sicherung im Fall der Entlassung des Beschädigers aus der Untersuchungshaft 49. deren Befriedigung aus der von dem Verurtheilten zur Abwendung der Untersuchungshaft geleisteten Sicherheit 51. Mittheilung der Beweismittel des Angeschuldigten bei Führung des Wahrheitsbeweises in Verläumdungsfällen an dieselbe 56. Vorzugsrecht ihrer Entschädigungsansprüche vor den Geldstrafen und Untersuchungskosten 81. Berufungsrecht derselben 83. Bestimmungen über die Rechte derselben bei dem Verfahren vor dem Kassationshofe 144. 147.

Civilrechte, Personen, die sich nicht im Besitze derselben befinden, nach pfälz. Rechte 17.

Civilrechtsfragen siehe: Polizeidirektionen.

Civilstandsbeamte der Pfalz, deren Bestrafung wegen Pflichtverletzungen 4.

Digitized by Google

Civilverfahren, Fortbeſtand der darin enthaltenen Strafbeſtimmungen 3.

Cholera aſiatiſche, Geſetz vom 28. Oktober 1831, zum Schutz gegen Verbreitung derſelben 2.

Code civil Aufhebung einiger Beſtimmungen desſelben 2. 4. c. de commerce 2. c. d'instruction ſiehe: Strafprozeßordnung. code penal 2. 25.

Defraudationen, Strafbeſtimmungen hierüber 3. 14. 32. 33.

Dekret vom 20. April 1810 (franzöſ.) über Disciplinarbeſtrafung der Staatsdiener 3. D. vom 4. Mai 1812, Beſtrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißſchein 15. D. vom 17. Mai 1809 über Verwendung der Geldſtrafen 84.

Denkſchriften, deren Einreichung beim Kaſſationshof 127.

Deſertion 8.

Diebſtahls-Verbrechen oder Vergehen, Folgen der Verurtheilung wegen eines ſolchen in Bezug auf Wahlrechte ꝛc. 21. in Bezug auf Statthaftigkeit der Unterſuchungshaft 40. 41.

Disciplinarbeſtrafungen 3.

Diſtriktspolizeibehörde, deren Mitwirkung bei Feſtſtellung der Geſchworenenliſte in der Pfalz 89. 90. 95.

Diſtriktsrath, Unfähigkeit zur aktiven und paſſiven Theilnahme an der Wahl hiezu 21. ſiehe: Diſtriktspolizeibehörde.

Doktoren als Geſchworne 85.

Digitized by Google

Ediktalladungen im Contumazialverfahren gegen
ausländische Verbrecher 60. in Uebertre-
tungssachen überhaupt 99.
Ehebrecherische Frau, Aufhebung der Bestim-
mung des Art. 298 des code civil über deren
Bestrafung.
Ehefrau des Gemeinen, Aufhebung der Bestim-
mungen des code de comm. über deren Be-
strafung.
Ehrenkränkungen, Beurtheilung und Ver-
handlung der vor dem 1. Juli 1862 ver-
übten 25. 65. Strafverfolgung wegen Ehren-
kränkungen 61—65. 83.
Eigenmächtige Verhaftung siehe: Verhaft-
ung.
Eigenthum an Literatur- und Kunsterzeugnissen,
Gesetz vom 15. April 1840 zum Schutz des-
selben 3. 9.
Einführungsgesetz zu den neuen Strafgesetz-
büchern, dessen Anwendung auf die vor dem
1. Juli 1862 verübten Handlungen 25. 65.
auf die vor diesem Tage bereits vor ein Ge-
richt verwiesenen Reate 35. 65. Anfangs-
termin seiner Geltung 148.
Einführungstermin der neuen Strafgesetz-
bücher 1. 148. Anwendung dieser Gesetz-
bücher auf die vor jenem Termin verübten
Handlungen 25. 65. auf die vor diesem
Tage bereits verwiesenen Reate 35. 65.
Behandlung der Verhandlungen der vor jenem
Termin begangenen Übertretungen.
Einschreitung der Gemeinen, Gesetz
vom 4. Mai 1851 hierüber 3. 12.

Digitized by Google

Einspruch gegen Erkenntnisse auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten 24. gegen Kontumacialurtheile in Preßsachen 60. gegen Kontumacialurtheile in Uebertretungssachen 74. 76. gegen die Geschwornenliste 89. 95. gegen Verhandlung und Verbescheidung eines Kassationsrekurses in Abwesenheit des Angeschuldigten 129.

Einzelnrichter, deren Zuständigkeit in Strafsachen 31—33. 35. Verhaftsbefehle desselben 41. 44—46. Verfahren in den zur Zuständigkeit desselben gehörenden Strafsachen 66—78. 81—84.

Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien 3.

Entehrende Strafen, Folgen einer Verurtheilung hiezu 17.

Entschädigung siehe: Civilpartei, Schadenersatz.

Entwässerungs-Unternehmungen, Gesetz vom 28. Mai 1852 hierüber 3.

Erdäpfelzehend, Gesetz vom 15. August 1828 hierüber 3. 8.

Erlaubnißschein, Jagdausübung ohne einen solchen in der Pfalz 15.

Erziehungsanstalt, Erkenntnisse auf Unterbringung in einer solchen 24.

Exekutionsverfahren in der Pfalz, Aufhebung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 hierüber 2.

Fallit, Aufhebung der Bestimmungen des Code de commerce über die Bestrafung seiner Ehefrau 2.

Digitized by Google

Fälschung, Folgen der Verurtheilung wegen einer solchen in Bezug auf Wahlrechte ꝛc. 21. in Bezug auf die Untersuchungshaft 40. 41.

Flucht des Verdächtigen resp. Verurtheilten als Grund seiner Verhaftung 40. 41. 43.

Folgen der Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe in der Pfalz 17. Verlust der Civilrechte nach pfälzischem Recht als Folge d. V. 17. Verlust der staatsbürgerlichen Rechte 25.

Forstsachen, Personalhaft als Exekutionsmittel in denselben 81.

Forststrafgerichte 31.

Forststrafgesetz für die Pfalz Art. 82—84., deren Aufhebung 81.

Fortsetzung strafbarer Handlungen, deren Verhinderung durch provisorische Verhaftung 44.

Fragestellung über das Vorhandensein von Milderungsgründen bei Geschworenengerichten 22.

Französische Dekrete siehe: Dekret.

Freilassung des in Untersuchungshaft befindlichen gegen Sicherheitsleistung 33. 39. 46. 48—51.

Frieden öffentlicher, Störung desselben 3.

Frische That, provisorische Verhaftung eines auf derselben Ergriffenen 44.

Gefälle siehe: Staatsgefälle.

Gefangenanstalten, Behandlung der Sträflinge bis zu deren Herstellung 27.

Gefängnißstrafe, wann statt der in den älteren Gesetzen angedrohten Gefängnißstrafe auf Arrest zu erkennen ist 7. G. wegen

Digitized by Google

Uebertretung des Art. 96. des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810 die Bergwerke betr. 13. wegen Uebertretung der Jagdverordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz 16. G. statt des in älteren, fortwährend in Geltung bleibenden Gesetzen angedrohten Arbeitshauses 20. 25. G. statt des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte 25.

Gefängnißsträflinge, deren Behandlung 26. 27.

Geistliche, deren Ausschluß vom Geschworenenamte 86.

Geldstrafe als Disciplinarstrafe 3. deren Umwandlung in Arrest 7. 81. deren Zuerkennung an Stelle einer Freiheitsstrafe für Uebertretungen des Vereinsgesetzes als Grund der Umwandlung des Charakters der strafbaren Handlung 10. G. für Uebertretungen des Art. 39. Abs. 2 des Preßgesetzes 11. für Uebertretungen des Art. 13. des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über Einschreitung der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung 12. für Uebertretungen des Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins 13. für Uebertretungen des Art. 96. des Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke der Pfalz betr. 13. für Postdefraudationen in der Pfalz 14. für Jagdausübung ohne Erlaubnißschein in der Pfalz 15. für Uebertretungen der pfälzischen Jagdordnung vom 21. September 1815: 16. Geldstrafe an Stelle des Verweises 25. Geldstrafe als

Digitized by Google

Ungehorsamsstrafe wegen Nichtbefolgung von Offizien, in welchen nicht schon eine Strafandrohung enthalten ist 28. 29. 30. G. für Begünstigung von Zolldefraudationen 33. Haftung der von dem Verurtheilten behufs Abwendung der Untersuchungshaft gestellten Sicherheit für die Geldstrafen 51. Vorzugsrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor der Geldstrafe 81. Personalhaft als Exekutionsmittel für die Geldstrafe 81. Verwendung der Geldstrafe in der Pfalz 84. Geldstrafe für die ungehorsam ausbleibenden Geschworenen 105. G. für den vor dem Kassationshof succumbirenden Vertheidiger 133. für den unterliegenden Kassationskläger 135. 143.

Gemeinde, Aufhebung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Kantonsgefängnisse 84. siehe auch: Forstsachen.

Gemeindebevollmächtigte, Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiezu 21.

Gemeindedienst, dessen Einfluß auf die Statthaftigkeit der Untersuchungshaft 40.

Gemeindedikt revidirtes 21.

Gemeindekasse, deren Rechte auf die im administrativen Zwangsvollzug verhängten Geldstrafen 28. 29. 30.

Gemeinderath, Uebernahme des Amtes eines Geschworenen durch dessen Mitglieder 85. dessen Theilnahme an Feststellung der Geschworenenliste 89. 95. siehe auch: Gemeindebevollmächtigte.

Gemeindeverwaltung, Androhung von Ungehorsamsstrafen durch dieselben 29. 30.
Gemeindewahlordnung vom 5. Aug. 1848 und 25 Nov. 1848 die darin enthaltenen Strafbestimmungen 3. deren Bestimmungen über die Wahlfähigkeit 21.
Gemeindliche Arrestlokale, deren Benützung für den Strafvollzug 27.
Gendarmen, provisorische Verhaftung durch dieselben 43. 44. Erhebung von Aufklärungen über Anzeigen in Betreff von Uebertretungen an Stelle von Voruntersuchungen 67. 82.
Gerichte, deren Zuständigkeit zur Aburtheilung von Uebertretungen in Bezug auf das Polizeregal 32. in Bezug auf Zollgefälle 33. in Bezug auf die zur Kompetenz der Polizeidirektionen gehörenden Civilrechtssachen 37.
Gerichtsbeisitzer, Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben 40.
Geschworene, Unfähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines solchen wegen Verurtheilung in eine Vergehensstrafe 21. Fähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines solchen in der Pfalz 85—87. 105. 106. Ablehnung des Amtes eines solchen wegen Alters 87. deren Einberufung 103. Bestrafung der ungehorsam ausbleibenden oder sich entfernenden Geschworenen 105. 106. 107. Entschädigung derselben 109. Ablehnung derselben 114—118. Beeidigung derselben 119.
Geschworenengerichte siehe: Schwurgerichte.
Geschworenenliste 88—102.

Digitized by Google

Gesetze, Aufhebung der solcher in Geltung gewesenen Strafgesetze 2. 4. 19. 36. 37. 52. 57. 84. 121. 146. 147.
Vorbehalt bisher in Geltung gewesener Gesetze 3. 25. 26. 52. 65. 122. Verweisungen in den in Geltung bleibenden Gesetzen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts 17. pfälzische Gesetze über die Folgen einer Verurtheilung in eine Leibes- und entehrende Strafe 17. G. deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, Vollzug derselben durch die Polizeibehörde, Androhung von Ungehorsamsstrafen zu diesem Zwecke 28. 29. 30.
Gewehre, deren Konfiskation in Folge Uebertretung der pfälz. Jagdverordnung (v. 21. Sept. 1815) 16.
Gewerbsbetrieb ordentlicher, dessen Einfluß auf die Statthaftigkeit der Untersuchungshaft 40.
Gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen, Gesetz vom 28. Mai 1852 hierüber 2.
Gewerbsrechte, Bestimmungen über deren Einziehung 3.
Grundbesitz, dessen Einfluß auf die Statthaftigkeit der Untersuchungshaft 40.
Gutszertrümmerungen siehe: Gewerbsmäßige ꝛc.
Haft siehe: Untersuchungshaft.
Handelsgesetzbuch der Pfalz, Aufhebung einiger Bestimmungen desselben 2.
Handlungen strafbare, deren Verübung durch die Presse 3. Beurtheilung der in älteren fortbestehenden Gesetzen mit Strafe bedrohten

Digitized by Google

Handlungen 7—16. Folgen der Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung einer strafbaren Handlung für die Entschädigungsforderung des Beschädigten in der Pfalz 19. Beurtheilung der vor dem 1. Juli 1862 begangenen strafbaren Handlungen 25. 65. Zuständigkeit zur Aburtheilung dieser Handlungen 35. 65. provisorische Verhaftung zur Abschneidung einer Fortsetzung strafbarer Handlungen 44. Beweis der Wahrheit bei der Nachrede strafbarer Handlungen 53—57.

Hausarrest als Disciplinärstrafe 3.

Haussuchung in Zolldefraudationssachen 33.

Heerergänzungsgesetz 3. 8.

Hehlerei, Folgen der Verurtheilung wegen derselben in Bezug auf Wahlrechte ꝛc. 21. in Bezug auf die Untersuchungshaft 40. 41.

Hexkmatiose, Untersuchungshaft gegen dieselben 41. 43. 44.

Herausgeber von Zeitungen und periodischen Schriften, deren Bestrafung wegen der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen 3.

Hypotheken behufs Sicherheitsleistung zum Behuf der Abwendung der Untersuchungshaft, Löschung derselben 30.

Jagdausübung ohne Erlaubnißschein in der Pfalz 15.

Jagdverordnung vom 21. September 1815 für die Pfalz 16.

Injurienklagen 64. 65.

Inländer, Untersuchungshaft gegen dieselben 40.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, deren Freisprechung wegen Mangels der nöthi-

Digitized by Google

gen Ausbildung ꝛc. 23. Erkenntniß auf Unterbringung derselben in einer Erziehungsanstalt 24.

Kantonsgefängnisse, Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf dieselben 84.

Kassationshof, dessen Zuständigkeit 31. 32. 33. 35. 47. 122. 124. Fortbestand der bisherigen Gesetze über seinen Wirkungskreis, sein Verfahren, Ausdehnung dieser Gesetze auf Uebertretungen 122. dessen Zusammensetzung 123. Prüfung der Todesurtheile von Amtswegen durch ihn 124. Ablehnung der Mitglieder desselben 125. 126. Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde in einer Denkschrift ꝛc. 127. Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde in öffentlicher Sitzung des Kassationshofes, durch Rechtsbeistände, Vorladung der letzteren hiezu 128. Vorbereitung der öffentlichen Sitzung, Vorladung der Betheiligten, Urkunden hierüber, Recht des Angeschuldigten auf Theilnahme an der Sitzung des Kassationshofes, Einspruch wegen ungenügender Ladung 129. Vortrag des Referenten, Staatsanwaltes, des Angeschuldigten ꝛc. ꝛc. 130. 131. Oeffentlichkeit der Sitzungen, Leitung derselben 132. 133. Urtheilsschöpfung und Verkündigung 134. 143. Geld- oder Arreststrafe gegen den unterliegenden Nichtigkeitskläger 135. Verfahren im Fall der Vernichtung eines Urtheils 136—142. Rechte und Verbindlichkeiten der Civilpartei vor dem Kassationshofe 144. 147. Verfahren bei Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes 145. Uebergang der

Digitized by Google

Zuständigkeit des pfälzischen Kassationshofes an das Oberappellationsgericht, Verweisung der Strafsachen an ein anderes als das an sich zuständige Gericht 146. Aufhebung des Gesetzes vom 25. August 1843 die Kompetenz des Kassationshofes betreffend und einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung ꝛc. ꝛc. 147.

Kassationsrekurs siehe: Kassationshof.

Kaution der Ausländer wegen der Kosten in Ehrenkränkungssachen 61. siehe: Sicherheitsleistung.

Kirchendienst, dessen Einfluß auf Zulassung der Untersuchungshaft 40.

Kirchenverwaltung, Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiezu 21.

Konfiskation von Jagdgewehren 16.

Konsularbeschluß vom 17. Prairial IX. gegen Postdefraudationen 14.

Kontraventionen in Betreff von Regalien, Zoll-, Steuer-, Stempelgefällen u. dgl. 3. siehe: Defraudationen.

Kontrebande 33.

Kontumacialverfahren gegen ausländische Preßerzeugnisse 60. in Uebertretungssachen überhaupt 74.

Körperliche Züchtigung, deren Ersatz durch Arrest 25.

Kosten für Vornahme pflichtwidrig unterlassener und durch die Polizeibehörde für Rechnung des Schuldigen in's Werk gesetzter Handlungen 28. 29. 30. K. der Untersuchung, Haftung der behufs Abwendung der Untersuch-

Digitized by Google

ungshaft gestellten Kaution hiefür 51. Vorzugsrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor den Untersuchungskosten 81. Beitreibung der Kosten der Untersuchung durch Personalarrest 81. Kosten in Ehrenkränkungssachen, Verpflichtung zur Bezahlung derselben 62.

Kriegsrecht, Kriegszustand, Vorbehalt der bestehenden Bestimmungen hierüber 3.

Kunsterzeugnisse, Gesetz vom 15. April 1840 zum Schutz des Eigenthums an denselben 3. 9.

Kunststudium vollendetes befähigt zur Uebernahme des Amtes eines Geschworenen 85.

Landgemeinden, Androhung von Ungehorsamsstrafen durch ihre Verwaltungen und Bürgermeister 28. 29. 30. siehe: Gemeinde.

Landgerichtsbokate der Pfalz, Aufhebung der Verpflichtungen der Gemeinden in Bezug auf dieselben 84.

Landrath, Unfähigkeit zur aktiven und passiven Theilnahme an der Wahl hiezu 21. dessen Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenlisten 92—94. 99.

Landstreicher, Untersuchungshaft gegen dieselben 41. 43.

Landwehrmänner, Gesetz vom 21. Mai 1851 über deren Verleitung zur Untreue und zum Ungehorsam 2.

Landwehrordnung, Uebertretungen derselben 3.

Legitimationsurkunden, deren Beschlagnahme anstatt der Untersuchungshaft 42.

Leibesstrafen, Folgen einer Verurtheilung hiezu in der Pfalz 17.

Digitized by Google

Leibverhaftsbefehle in der Pfalz 52.
Liste siehe Geschworenenliste.
Literaturerzeugnisse, Gesetz vom 15. April 1840 zum Schutz des Eigenthums an denselben 3. 9.
Löschung, der behufs Abwendung der Untersuchungshaft bestellten Hypotheken 50.
Macht siehe: bewaffnete Macht.
Magistrate, deren Befugniß zur Androhung von Ungehorsamsstrafen 28. 29. 30. Aufhören ihrer Zuständigkeit in Civilrechtssachen 37.
Magistratsmitglied, Unfähigkeit zur Uebernahme der Stelle eines solchen und zur Theilnahme an der Wahl hiezu 21.
Märkte siehe: Magistrat.
Mildere Bestimmungen des früheren Strafgesetze, deren fortdauernde Anwendbarkeit 25.
Mildernde Umstände, deren Einfluß auf den Charakter der strafbaren Handlung 10. siehe auch: Strafmilderungsgründe.
Militärbehörden, Militärgerichte, deren Zuständigkeit in Strafsachen 34.
Militärische Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, deren Bestrafung 3.
Militärpersonen, Gesetz vom 21. Mai 1851 über Verleitung derselben zur Untreue und zum Ungehorsam 2. Mil. als Geschworene 86.
Ministerverantwortlichkeit, Gesetz vom 4. Juni 1848 hierüber 3.
Ministeranklagen, Gesetz vom 30. März 1850 hierüber 34.
Mitschuldige, Einwirkung auf dieselben als Grund der Verhaftung 40. 41. 46.

Digitized by Google

Mißbrauch der Presse, Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz hiegegen 2. 3. 11. 22. 31.
Monat, was darunter zu verstehen 6.
Nachrede einer strafbaren Handlung, Beweis der Wahrheit 53—57.
Nichtigkeitsbeschwerde bei Erkenntnissen auf Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten 24. bei Erkenntnissen in Zollsachen 33. bei Fragen über die Untersuchungshaft 45. 46. bei Erkenntnissen auf Unterdrückung oder Vernichtung von Preßerzeugnissen 58. Fortbestand der Gesetze über dieselbe, Ausdehnung derselben auf Uebertretungen des Polizeistrafgesetzbuches 122. siehe: Kassationshof.
Notare, Verhängung der Untersuchungshaft über dieselben 40.
Oeffentlicher Frieden, Störung desselben 3.
öff. Diener, deren Vernehmung in Uebertretungssachen 71.
Oberappellationsgericht, dessen Zuständigkeit in Strafsachen ꝛc. siehe: Kassationshof.
Periodische Schriften, Bestrafung der Herausgeber und Verleger derselben wegen Verübung strafbarer Handlungen durch die Presse, 3.
Personalhaft als Exekutionsmittel 81.
Pfalz, Aufhebung des bisher daselbst in Geltung gewesenen Strafgesetzbuchs 2. die Strafbestimmungen der dort geltenden Gemeindewahlordnung 3. Aufhebung verschiedener Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches 2. 4. das Gesetz vom 21. April 1810, die

Digitized by Google

Bergwerke betr. 13. Konsularbeschluß vom 17. Prairial IX. gegen Postdefraudationen 14. Dekret vom 4. Mai 1812, Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betr. 15. Jagdverordnung vom 21. Sept. 1815 für die Pfalz 16. die daselbst geltenden Gesetze über die Folgen der Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe 17. Gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Personen, welche sich nicht im Besitze der Civilrechte befinden 17. Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung über eigenmächtige und willkührliche Verhaftung 18. Aufhebung der Art. 635—640. 643. der pfälzischen Strafprozeßordnung 19. Befugniß der Bürgermeister zur Androhung von Ordnungsstrafen, administrativer Zwangsvollzug 28 29. 30. Zuständigkeit zur Aburtheilung der am 1. Juli 1862 bereits vor Gericht verwiesenen Reate 35. Aufhebung resp. Aenderung der Art. 113—119. 121. Abs. 1 und 126. 347—351. 312. 381—393. 395—404. 406. 137—143. 166—171. 179. 553—599. des Buch II. Tit. III. Hptst. 3. Tit. IV. Hptst. 3. Tit. V. Hptst. 2. 542 dann Art. 419—421. und 436 der französischen Strafprozeßordnung 36. 52. 79. 121. 146. 147. Vernehmung der Civilpartei bei Aufhebung der Untersuchungshaft 48. Beschränkung und Aenderung der Art. 91. 94. 100. 129. 130. Abs. 2. 131. 134. 193. 230. Abs. 2. 231—233. 239. 506. des französischen Strafprozeßgesetzes 52. Führung

Digitized by Google

des Wahrheitsbeweises in Verläumdungsfällen 53—57. Gesetz vom 18. November 1849 über das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz 57. Ungehorsamsverfahren in Preßsachen 60. Schöpfung des Wahrspruchs der Geschworenen, Vorschriften über das Stimmenverhältniß 79. Aufschub des Vollzugs der Todesstrafe im Fall der Schwangerschaft der Verurtheilten 80. Vorzugsrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor der Geldstrafe und den Untersuchungskosten 81. persönlicher Arrest als Exekutionsmittel für diese Ansprüche 81. Vollzug der Urtheile in Forstsachen 84. Voruntersuchung in Uebertretungssachen 82. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Einzelrichter 83. Verwendung der Geldstrafen in der Pfalz, Dekret vom 17. Mai 1809 hierüber 84. Aufhebung der Verpflichtungen der Gemeinden in Betreff des Kantonsgefängnisses und Landgerichtslokals 84. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz 85—121. Verweisung der vor die pfälzischen Gerichte gehörenden Strafsachen vor ein Gericht diesseits des Rheins 142. Uebergang der Zuständigkeit des pfälzischen Kassationshofes an das Oberappellationsgericht und Verweisung von Strafsachen an ein anderes als das ursprünglich zuständige Gericht 146. Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1848, die Kompetenz des Kassationshofes betr. 147.

Pfandgebühren [illegible] Jagdordnung vom 21. September 1848 für die Pfalz 16.

Digitized by Google

Plenarversammlung des Obertribunals 123. 140. 146.

Polizeianstalten, Behandlung der zur Verwahrung daselbst bestimmten Personen bis zur Errichtung solcher Anstalten 27.

Polizeibehörde, Zwangsvollzug von Gesetzen durch dieselbe, Befugniß zur Androhung von Ungehorsamsstrafen ꝛc. 28. 29. 30. Aufhören ihrer Zuständigkeit in Civilrechtssachen 37. provisorische Verhaftung Verdächtiger ꝛc. durch dieselbe 43. 44. Erhebung von Aufklärungen über Anzeigen in Betreff von Polizeiübertretungen durch dieselbe 67. 82.

Polizeidirektion §. 80. der Instruktion vom 24. September 1808 für dieselbe 37.

Polizeistrafen, die zur Zeit des 1. Juli 1862 in erster Instanz abgeurtheilt sind, deren Aburtheilung in II. Instanz 35.

Polizeistrafgesetzbuch neues, Beginn und Umfang seiner Geltung 1. Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen auf die in älteren, fortwährend in Geltung bleibenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen 7. 17. Verletzungen in älteren fortbestehenden Gesetzen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts 171. dessen Anwendung auf die vor dem 1. Juli 1862 bereits begangenen Handlungen 25. 65. auf bereits abgeurtheilte Sträflinge 26. Anwendung seiner allgemeinen Bestimmungen, insbesondere des Art. 36. und 37. auf den administrativen Zwangsvollzug von Gesetzen ꝛc. 28. Nichtigkeitsbe-

Digitized by Google

schwerde und Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung des Polizeistrafgesetzbuches 122.

Polizeiübertretungen sind in dem Ausdruck: „Uebertretungen" mitbegriffen 5. siehe: Uebertretungen.

Polizeiuntersuchungen, welche zur Zeit des 1. Juli 1862 sich in Schwebe befanden 35.

Postgefälle, Strafbestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben 3. 14. 32.

Postregal, Zuständigkeit zur Aburtheilung der Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 32.

Präsident der Kreisregierung, dessen Thätigkeit bei Feststellung der Geschworenenliste in der Pfalz 91. 96. 98. 100. 108. Einberufung der Geschworenen durch ihn 103. Pr. des Appellationsgerichts, dessen Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenliste in der Pfalz 100. 101. Pr. des Schwurgerichts, dessen Mitwirkung bei Feststellung der Geschworenenliste 102. 113. siehe auch: jugendliche Personen.

Presse, Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutz gegen dieselbe 2. 3. 11. 22. Zuständigkeit zur Aburtheilung der durch dieselbe begangenen Vergehen 31.

Preßerzeugniß, Unterdrückung und Vernichtung derselben, sowie der zu ihrer Hervorbringung gebrauchten Gegenstände 58. 59. Ungehorsamsverfahren in Untersuchungen gegen audiktorische Preßerzeugnisse 60.

Digitized by Google

Preßsachen, Kontumacialverfahren in denselben 60. einige Bestimmungen über das Verfahren in denselben 58—60.

Preßvergehen, Gesetz vom 18. November 1849 über das Verfahren gegen dieselben in der Pfalz 57.

Privilegien, Bestimmungen über deren Suspension und Einziehung 3.

Protokollführung in Uebertretungssachen 73. in Kassationssachen 134.

Provisorische Verhaftung Verdächtiger und Verurtheilter 43. 44.

Rechtsanwälte, Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben 40. siehe: Advocaten.

Rechtskundige Beistände in Ehrenkränkungssachen 61. 62. in Uebertretungssachen 70. bei Ausführung von Nichtigkeitsbeschwerden beim Kassationshof durch dieselben 127. deren Vorladung vor den Kassationshof zur mündlichen Ausführung der Beschwerden 128.

Regalien, Strafbestimmungen über Defraudationen und Kontraventionen in Bezug auf dieselben 3. Kompetenz zur Aburtheilung der Uebertretungen in Bezug auf dieselben 32. siehe auch: Defraudationen.

Regierungspräsident siehe: Präsident.

Rückfall als Grund der Verhaftung 40. 41.

Sachverständige, deren Vernehmung in Uebertretungssachen 71. 72.

Schadensersatz, Verfolgung des Anspruchs

Digitized by Google

auf denselben vor den Civilgerichten der Pfalz im Fall der Verfolgung der strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Handlung 19. Sch. wegen Ehrenkränkung 64. 65. Verpflichtung der Civilstandsbeamten hierzu 4. siehe auch: Civilpartei, Kosten.

Schmerzensgeldklagen 64. 65.

Schutz der Telegraphenanstalten, Gesetz vom 24. Dezember 1849 hierüber 2. Schutz gegen Mißbrauch der Presse, Gesetz vom 17. März 1850 hierüber 2. 3. 14. 22. des Eigenthums an Literatur- und Kunsterzeugnissen, Gesetz vom 15. April 1840 hierüber 31. ff.

Schwangere, Aussetzung der Hinrichtung 80.

Schwurgericht, Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein von Milderungsgründen, Fragestellung hierüber 22. Freisprechung jugendlicher Personen wegen Mangels der Unterscheidungsfähigkeit 23. dessen Zuständigkeit in Strafsachen 31. 35. Verweisung vor das Sch. als Grund der Verhaftung 39. 46. Vernichtung und Unterdrückung von Preserzeugnissen durch dasselbe 58. Schöpfung des Wahrspruchs bei dem Schw. der Pfalz 79. Bildung desselben in der Pfalz 85—121. 142. Offizialprüfung der vom Schw. erlassenen Todesurtheile 124.

Senate des Bezirks- und Appellationsgerichts 31. 35. des Oberappellationsgerichts 128.

Sicherheitsleistung behufs Freilassung aus der Untersuchungshaft 39. 46. 49—51.

Digitized by Google

Sicherungsmaßregeln siehe: Civilpartei.
Staatsanwaltschaft bei den Einzelnrichtern 31. 35. 67—78. 82. 83.
Staatsbürgerliche Rechte, deren Verlust 25.
Staatsdiener, Disciplinarstrafen derselben 3. St. als Geschworene 86. Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben 40. 41. siehe: Beamte.
Staatsgefälle, Strafbestimmungen über Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben 3. siehe: Defraudationen.
Staatsgefährliche Zusammenrottung 3.
Staatsgerichtshof 34.
Staatskasse, deren Rechte auf die behufs Abwendung der Untersuchungshaft geleistete Sicherheit 51.
Stadtmagistrat siehe: Magistrat, Polizeidirektion.
Standrecht, Vorbehalt der hierüber bestehenden Bestimmungen 3.
Steckbriefe in Uebertretungssachen 69.
Stempelfreiheit der Verhandlungen über die Untersuchungshaft 45. 46.
Stempelgefälle, Kontraventionen und Defraudationen in Bezug auf dieselben 3. siehe: Defraudationen.
Steuerausschuß, Verweigerung des Eintritts in einen solchen 3.
Steuergefälle siehe: Stempelgefälle.
Steuerquantum, dessen Einfluß auf die Fähigkeit zur Uebernahme des Amtes eines Geschworenen 85.

Digitized by Google

Störung des öffentlichen Friedens 3.
Strafanstalten, Herstellung der neuen 27.
Strafarbeitshaus siehe: Arbeitshaus.
Strafbare Handlung siehe: Handlung.
Strafbarkeit, Freisprechung wegen Mangels der zur Unterscheidung derselben nöthigen Ausbildung 23. Strb. der vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlungen 25. siehe: Schadensersatz.
Straffolgen siehe: Folgen.
Strafgattungen des älteren Strafrechts 25.
Strafgefangene siehe: Sträflinge.
Strafgesetzbuch, Beginn und Umfang der Geltung des neuen 1. Aufhebung des bisherigen Strafgesetzbuches 2. 52. Vorbehalt älterer Strafgesetze 3. 26. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des neuen Strfgs. auf die in älteren fortbestehenden Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen 7. 17. Verweisungen in solchen Gesetzen auf das bisherige Strfgsb. 17. Anwendung des neuen Str. auf die vor dem 1. Juli 1862 begangenen Handlungen 25. 65. auf bereits verurtheilte Personen 26. Anwendung der allg. Best. des neuen Str. auf die Theilnahme an Zolldefraudationen 2c. 33.
Sträflinge, deren Behandlung 26. deren provisorische Unterbringung in den bestehenden Strafanstalten 27.
Strafmaß, Einfluß einer Ueberschreitung desselben auf die Eigenschaft der betreffenden Handlung 7.

Digitized by Google

Strafmilderungsgründe, Zuständigkeit zur Entscheidung über deren Vorhandensein bei Schwurgerichten, Fragestellung hierüber 22. Schöpfung des Wahrspruchs hierüber in der Pfalz 79.

Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848, Art. 76. Ziff. 6. desselben über die Fähigkeit zum Geschworenenamt 21.

Strafprozeßordnung der Pfalz, deren Bestimmungen über eigenmächtige und willkührliche Verhaftung 18. Aufhebung einiger Bestimmungen derselben 19. 36. 52. 79. 121.

Strafverfahren, die in den Gesetzen über dasselbe enthaltenen Strafbestimmungen 3. allgemeine Bestimmungen hierüber 31—37. St. in Zolldefraudationssachen 33. Bestimmungen über die Untersuchungshaft 38—52. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen 53—57. in Preßstrafsachen 58—60. in Ehrenkränkungssachen 61—65. in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins 66—78. besondere Bestimmungen über das Strafverfahren in der Pfalz 79—121. Verfahren vor dem Kassationshof siehe: Kassationshof.

Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung 61—65. Einfluß einer Verjährung der Strafverfolgung auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs 19.

Suspension von Gewerbsrechten und Privilegien, Vorbehalt der älteren Bestimmungen

Digitized by Google

hievüber 3. des vor dem Kassationshof exercirenden Vertheidigers 133.

Taxfreiheit der Verhandlungen über Untersuchungshaft 45. 46.

Telegraphenanstalten, Gesetz vom 24. Dez. 1849 über den Schutz derselben 2.

Thatfrage, wie weit die Strafe über Strafmilderungsgründe hiezu gehört 22.

Theilnahme an Zolldefraudationen ꝛc. 33.

Todesstrafe, Folgen der Verurtheilung 17. Verdacht wegen eines hiemit bedrohten Verbrechens als Grund der Verhaftung 38. 46. Aussetzung ihres Vollzugs an Schwangeren 80. Urtheile auf Todesstrafe, deren Prüfung von Amtswegen durch den Kassationshof 124.

Uebertretungen, was darunter zu verstehen 5. welchen Handlungen die Eigenschaft einer Uebertretung zukommt, insbesondere, wenn sie in älteren Gesetzen bei Strafe verboten sind, Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches auf die in älteren Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, Umwandlung der Geldstrafe in Arrest 7. 8. 10. 11. 12. 14. 15. 16. Zuständigkeit zur Aburtheilung derselben 31. 32. 33. 35. Untersuchungshaft wegen Uebertretungen 41. 68. Freilassung gegen Kaution 46.

Uebertretungssachen, Verfahren in denselben in den Landestheilen diesseits des Rheins 66—78. in der Pfalz 81—84.

Digitized by Google

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest 7. 81.

Uneinbringliche Geldstrafen 7. 81.

Ungebührliches Benehmen vor Gericht 72. 133.

Ungehorsam des Verdächtigen als Grund seiner Verhaftung 40. 41. U der Zeugen und Sachverständigen in Uebertretungssachen 72.

Ungehorsamsstrafen, deren Androhung durch Polizeibehörden 28. 29. 30.

Ungehorsamsverfahren in Untersuchungen gegen ausländische Preßerzeugnisse 60. in Uebertretungssachen 74.

Universitätsstudien als Grund der Befähigung zum Geschworenenamt 85.

Unterdrückung von Preßerzeugnissen 58. 59.

Unterschlagung, Folgen der Verurtheilung wegen derselben in Bezug auf Wahlrechte 21. in Bezug auf die Untersuchungshaft 40. 41.

Untersuchungen, die sich zur Zeit des 1. Juli 1862 in Schwebe befinden 35.

Untersuchungshaft 33. 38—52.

Untersuchungskosten siehe: Kosten.

Urtheile in Uebertretungssachen, deren Abfassung und Verkündigung 73. 75. 76. deren Vollzug durch Personalarrest 81. in Kassationssachen 134 Vernichtung von Urtheilen durch den Kassationshof und Verfahren hierauf 136—143.

Verbot ausländischer Zeitungen und Zeitschriften 59.

Digitized by Google

Verbrechen, Folgen der Verurtheilung wegen eines solchen für die Theilnahme an Wahlen ꝛc. 21. deren Aburtheilung durch die Schwurgerichte 31.

Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850: 3. 10.

Verfahren in Strafsachen siehe: Strafverfahren.

Verfassungsbeilage IX. 3.

Vergehen, welche von den in älteren Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen als solche zu betrachten sind 8. 9. 10. 12. 13. 16. 20. Folgen der Verurtheilung wegen eines Vergehens für Theilnahme an Wahlen ꝛc. 21. Zuständigkeit zur Aburtheilung der Vergehen 31. 32. Untersuchungshaft wegen Vergehen 40. 41. Kautionsbestellung zur Abwendung dieser Haft 46.

Verhaftsbeschwerde 45.

Verhaftung eigenmächtige und willkührliche nach Art. 609. 616 und 618 der pfälz. Strafprozeßordnung 18. siehe: Untersuchungshaft.

Verjährung der gerichtlichen Verfolgung einer Handlung, deren Folgen für Geltendmachung der Entschädigungsforderung vor den Civilgerichten der Pfalz 19. V. der Anschuldigung wegen Verläumdung 55.

Verläumdungsfälle, Wahrheitsbeweis in denselben 53—57.

Verleger von Zeitungen und periodischen Schriften 3.

Verleitung von Militärpersonen und Land-

Digitized by Google

wehrmännern zur Untreue und zum Ungehorsam, Gesetz vom 21. Mai 1851 hierüber 2.
Verlust der staatsbürgerlichen Rechte 25.
Vermögensnachtheil siehe: Schadenersatz.
Vernichtung von Preßerzeugnissen 58,
Verordnungen, Aufhebung der bisher in Geltung gewesenen 2. 36. 147. Vorbehalt bestehender V. 3. 25. Androhung von Ungehorsamsstrafen wegen Nichtbefolgung derselben 28. 29. 30.
Versammlungen siehe: Vereinsgesetz.
Vertheidiger siehe: Kassationshof.
Vertreter des Beschuldigten in Uebertretungssachen, dessen Zulassung und Legitimation 70. siehe: Beistand.
Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe in der Pfalz, Folgen derselben 17. Verlust der Civilrechte nach pfälz. Rechte als Folge der V. 17. Unfähigkeit zur Theilnahme an Wahlen ꝛc. als Folge der V. 21.
Verwahrloste siehe: jugendliche Personen.
Verweis als Disciplinarstrafe 3. dessen Ersatz durch Geldstrafe 25.
Verweisung vor das Schwurgericht als Grund der Verhaftung 39. 46. V. vor ein Bezirksgericht als Grund derselben 41. siehe: Kassationshof, Vernichtung von Urtheilen.
Verweisungen in älteren fortdauernden Gesetzen auf das bisherige Strafrecht 17.
Verweisungserkenntnisse, Vollzug der vor dem 1. Juli 1862 erlassenen 35.

Digitized by Google

Vollzug von Gesetzen durch die Polizeibehörden, Androhung von Ungehorsamsstrafen zu diesem Zweck ꝛc. 28. 29. 30. von Urtheilen ꝛc. 81.

Vorladung von Rechtsbeiständen zu den öffentlichen Sitzungen des Kassationshofes 128.

Voruntersuchung, Behandlung der zur Zeit des 1 Juli 1862 schwebenden 35. V. in Uebertretungssachen 67. 82.

Vorzugsrecht der Entschädigungsansprüche des Beschädigten vor der Geldstrafe und den Untersuchungskosten 81.

Waffengewalt, Gesetz vom 28. Oktober 1831 über Anwendung derselben beim Vollzug sanitätspolizeilicher Vorschriften zum Schutz gegen Verbreitung der asiatischen Cholera 2.

Wahlfähigkeit, Verlust derselben in Folge Verurtheilung 21.

Wahlmänner für die Landtagswahlen, deren Betheiligung bei Feststellung der Geschworenenliste 90.

Wahlordnung für Landgemeinden, die darin enthaltenen Strafbestimmungen 3. die darin enthaltenen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit 21.

Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen 53—57.

Wahrspruch, Bestimmungen über Schöpfung desselben für die Pfalz 79.

Wahrung des Gesetzes siehe: Beschwerde.

Weibspersonen schwangere, Aufschub ihrer Hinrichtung 80.

Digitized by Google

Wiederaufnahme des Strafverfahrens in Uebertretungssachen 78.

Wiedererstattung, Zwangsvollzug der im Urtheil angeordneten durch Personalarrest 81.

Wilddiebstahl 16.

Willkührliche Verhaftung siehe: Verhaftung.

Winkelagentie 3.

Wohnsitz im Inland, dessen Einfluß auf die Untersuchungshaft 40.

Wuchergesetze 2.

Zeitungen und Zeitschriften, Verbot der ausländischen 59. Bestrafung ihrer Verleger und Herausgeber wegen der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen 3.

Zeugen, Einwirkung auf dieselben als Grund der Verhaftung 40. 41. 46. deren Vernehmungen in Ehrenkränkungssachen 61. in Uebertretungssachen 68. 69. 71. 72.

Zinswucher 2.

Zollgefälle siehe: Defraudationen.

Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, Zuständigkeit zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen dasselbe, Verfahren hiebei ꝛc. 33.

Zuchthausstrafe, Folgen der Verurtheilung hiezu 17. Z. an Stelle der im älteren Strafrecht angedrohten Arbeitshausstrafe 25. Z. von mehr als 8 Jahren als Grund der Verhaftung des Verdächtigen 38. 46.

Zuchthaussträflinge, deren Beurtheilung 26.

Digitized by Google

Züchtigung körperliche, deren Ersatz durch Arrest 25.

Zusammenrottungen staatsgefährliche 3.

Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein von Milderungsgründen bei Schwurgerichten 22. zur Entscheidung der nach §. 88 der Instr. v. 24. September 1808 den Polizeidirektionen zugewiesenen Civilrechtssachen 37. des Kassationshofes 122. 123. in Strafsachen überhaupt 31—37.

Zwangsbeschäftigungsanstalten städtische, deren Benützung als Polizeianstalten 27.

Zwangsvollzug siehe: Vollzug.

E.H.
1/12/12

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ed by Google